

Der Bayerische Bürgermeister



1 | 2026

79. (109.) Jahrgang D 1575
ISSN 0723-7022

Thema des Monats

Barrierefreie Kommunikation

Setzen Sie Schritt für Schritt das BayDiG in Ihrer Verwaltung um!



Das prozessorientierte Handbuch zeigt Ihnen den Weg zur Einführung des BayDiG:

- Zahlreiche Abbildungen und Grafiken sowie umfangreiche Schemata veranschaulichen Ihnen die Inhalte.
- Ein ABC der digitalen Verwaltung erklärt eine Vielzahl von Fachbegriffen.
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen unterstützen Sie, die Inhalte zu verfestigen.



Denkhaus/Geiger

Praxishandbuch zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG)

Eine prozessorientierte Darstellung
Softcover inkl. Onlineversion bis 30.6.2026
ISBN 978-3-7825-0633-5
170 Seiten
€ 69,00

Jetzt bestellen unter rehm-verlag.de/baydig



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Barrierefreie Kommunikation ist eine zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und eine moderne, bürgernahe Verwaltung. Sie bedeutet, Informationen so zu gestalten, dass alle Menschen – unabhängig von Sprache, Beeinträchtigung oder technischem Zugang – sie verstehen und nutzen können. Die Beiträge dieser Ausgabe zeigen, wie Kommunen sprachliche, digitale und strukturelle Barrieren abbauen und damit das Fundament für demokratische Beteiligung stärken. Verständlichkeit, Zugänglichkeit und Transparenz sind dabei keine Sonderlösungen, sondern Kernaufgaben kommunaler Kommunikation.

Herzliche Grüße und ein gesundes und glückliches 2026!

Ihre
Katharina Hipp



Online verfügbar

In Ihrem Abo enthalten: Der Bayerische Bürgermeister für unterwegs

Vorschau Ausgabe 2|2026

Mobilität

Aktuelles

2

Drei Fragen an ...

4

Holger Kiesel



Thema des Monats

Barrierefreie Kommunikation

5

Bedeutung barrierefreier Kommunikation 6

Kommunikation als Fundament der Demokratie 9

Barrierefreie Kommunikation durch Leichte Sprache 12

KI-Übersetzung in Leichte Sprache 15

Digitale Teilhabe dank Gebärdensprach-Avatar möglich 18

Neues von den Herausgebern

21

Bayerischer Gemeindetag 21

Bayerischer Städtetag 23

Bayerischer Landkreistag 27

Bayerischer Bezirkstag 31

AKDB 32

Impressum

22

Obacht

33

Der Bau Turbo für den Wohnungsbau in Deutschland 33

Datenschutz bei Wahlen 39

Neue Vorschriften

41

Ausgewählt von Klaus Geiger

Gemeinde Grettstadt gewinnt die „Bayern-Challenge“ auf der KOMMUNALE Nürnberg

Bank an glückliche Gewinner übergeben

Weit über 100 Kommunalverwaltungen und Behörden aus ganz Bayern und darüber hinaus nahmen auf der KOMMUNALE in Nürnberg die Herausforderung an: Am Messestand der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH konnten sie bei der „Bayern-

Challenge“ ihr Wissen über den Freistaat und seine kommunalen Strukturen unter Beweis stellen.

Neben kniffligen Fragen nach „der höchstgelegenen Kommune Bayerns“ galt es auch, bei Schätzaufgaben das

richtige Gespür zu beweisen – etwa zur Anzahl der bayerischen Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern. Das Format sorgte für ordentlich Gesprächsstoff und weckte bei vielen Besucherinnen und Besuchern den Ehrgeiz, sich mit Kolleginnen und Kollegen zu messen. Das Ergebnis: ein äußerst unterhaltsames Miteinander und reger Andrang am Messestand.

Aus den zahlreichen Teilnehmenden wurde schließlich die **Gemeinde Grettstadt** im Landkreis Schweinfurt als glückliche Gewinnerin der „**Bayern-Challenge**“ ausgelost. Ende November konnte der Hauptpreis – eine hochwertige **Liegebank für den Außenbereich** – offiziell an die Gemeindeverwaltung übergeben werden.

Die Übergabe durch die beiden Key-Account-Manager Birgit Lutz und Roland Höger wurde von einem gemeinsamen Mittagessen mit Erstem Bürgermeister Jens Machnow, Geschäftsleiter Michael Niklaus sowie Kämmerin Kerstin Frankl eingeleitet. In sehr angenehmer und ungezwungener Atmosphäre konnte man sich über aktuelle kommunalpolitische Herausforderungen sowie Themen rund um die Verwaltungsdigitalisierung austauschen. Die neue Ruhebank hat einen prominenten Platz im Herzen des Ortes gefunden – eingerahmt von Dorflinde, Kirchplatz und dem historischen Rathaus aus dem Jahr 1590. Die über 250 Jahre alte sogenannte **Stufenlinde** zählt in Fachkreisen zu den bekanntesten und schönsten Linden Deutschlands. Die Liegebank fügt sich harmonisch in das historische Ensemble ein und lädt Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Besucherinnen und Besucher zum Verweilen und Entspannen ein. „So viel Wissen über Bayern darf durchaus mit Entspannung belohnt werden“, betonten Lutz und Höger bei der Übergabe.



(v.l.n.r.) Geschäftsleiter Michael Niklaus, Roland Höger, Erster Bürgermeister Jens Machnow und Birgit Lutz freuen sich über die neue Sitzgelegenheit die wunderbar zur Stufenlinde und zum historischen Rathaus im Hintergrund passt.

©Kerstin Frankl

Mobilitätswende gestalten:

Erprobte Carsharing-Lösungen auf dem Land

Am 10. Februar 2026 veranstalten die Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung von 09:00 bis 10:30 Uhr das Online-Seminar „Mobilitätswende gestalten: Erprobte Carsharing-Lösungen auf dem Land“.

Klimafreundlich, kosteneffizient und flexibel – Carsharing ist eine leicht umsetzbare Mobilitätslösung für Gemeinden jeder Größe. Wie Carsharing auch in Ihrer Kommune und Region zum Erfolg werden kann, erfahren Sie in unserem Online-Seminar.

Mobilität ohne eigenes Auto ist im ländlichen Raum nach wie vor eine Herausforderung. Der bestehende

ÖPNV bietet selten eine praktische Lösung für den Alltag – gleichzeitig bleiben private Fahrzeuge bis zu 23 Stunden am Tag ungenutzt. Carsharing setzt genau hier an: Laut Bundesverband CarSharing e.V. (bcs) kann ein einziges Carsharing-Fahrzeug bis zu 20 private PKW ersetzen und damit ineffiziente Strukturen deutlich verbessern.

Entdecken Sie, wie Carsharing zu mehr Flexibilität führt, den Verkehr entlastet, das Mobilitätsverhalten verändert und somit zur Mobilitätswende beiträgt. Neben Einsparungen für den Nutzen bei Anschaffung, Unterhalt und Werkstattbesuchen, profitieren Gemeinden und Bevölkerung von weniger Parkraumbedarf und somit mehr Freiräumen im Dorf.

Erfahren Sie in dem Online-Seminar mehr über praxisnahe Lösungen, Chancen und Erfolgsfaktoren für nachhaltige Mobilitätsangebote im ländlichen Raum. Lernen Sie Beispiele kennen und entdecken Sie konkrete Ansatzpunkte, wie Carsharing Ihre Kommune und Region nachhaltig stärken kann.

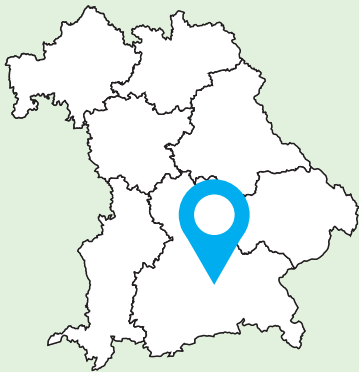
Jetzt informieren, vernetzen und gemeinsam die Mobilitätswende voranbringen!

Eine Anmeldung ist bis zum **03.02.2026** über folgenden Link <https://www.sdl-thierhaupten.de/veranstaltungen/79/mobilitaetswende-gestalten-erprobte-carsharing-loesungen-auf-dem-land-online> oder über info@sdl-thierhaupten.de möglich. Die Veranstaltung richtet sich vorwiegend an Landkommunen sowie ILE-Mitgliedsgemeinden und ILE-Akteure, steht jedoch auch allen anderen Interessierten offen.



© Ökomodell Achenal e.V.

Drei Fragen an ...



Werdegang

- Geboren 16. Mai 1974 in Straubing
- 1981 bis 1987: Pater-Rupert-Mayer-Zentrum, Regensburg, Förderschule für Körperbehinderte
- 1987 bis 1996: Johannes-Turmair-Gymnasium, Straubing
- 1996 bis 2001: Studium der Germanistik, Geschichte und Politikwissenschaft in Regensburg.
- 2004 bis 2018: Journalistische Tätigkeit beim BR
- Seit 2019: Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

... Holger Kiesel,

Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

1.

Wunsch an die Leserinnen und Leser:

Für mich als Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ist es ein zentrales Herzensanliegen, dass Politikerinnen und Politiker auf allen Ebenen den unschätzbaren Mehrwert von Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe für die gesamte Gesellschaft erkennen und ihre Erkenntnis dann auch entsprechend entschlossen weitertragen. Denn eine Gemeinschaft, die auf die Zukunft ausgerichtet ist, kann sich gerade mit Blick auf den demografischen Wandel in diesen Bereichen keine Abstriche leisten. Und Sie als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollten hier mit gutem Beispiel vorangehen.

2.

Welche Erlebnisse haben Sie geprägt?

Das sind besonders die zahlreichen Begegnungen mit Menschen, die unbeirrt ihren Ideen folgen, um die Gesellschaft als Ganzes voranzubringen. Menschen mit und ohne Behinderung, die füreinander da sind und gemeinsam ihr Umfeld gestalten. Das sind die Kräfte, die überall mit ihrem Engagement das tägliche Leben am Laufen halten und die Gemeinschaft tragen. Das beeindruckt mich immer wieder. Ich versuche mir deshalb den Einsatz, den Mut und die Bescheidenheit dieser Menschen jeden Tag zum Vorbild zu nehmen. Leider fehlt mir wie vielen von uns oft die Zeit, all das angemessen zu wertschätzen.

3.

Wie sieht ein perfekter Tag im Amt für Sie aus?

Kurz gesagt: Am liebsten bin ich viel im ganzen Freistaat unterwegs und wenig im Büro. Von morgens früh bis abends spät spannende Projekte sehen und erleben aus den verschiedensten Bereichen, mit den unterschiedlichsten Menschen und in allen Regionen Bayerns. Und dabei möglichst oft hören: „Bei uns läuft Inklusion richtig gut, uns macht unsere Arbeit riesigen Spaß!“ Besonders freue ich mich immer, wenn ich Politikerinnen und Politiker treffe, die Inklusion und Teilhabe leidenschaftlich leben und jeden Tag dafür brennen! An so einem Tag kann ich richtig viel für meine Aufgabe mitnehmen!

Thema des Monats

Barrierefreie Kommunikation



Bedeutung barrierefreier Kommunikation

Warum Informationen für ALLE zugänglich sein müssen

Holger Kiesel, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Die Frage, ob Kommunikation barrierefrei gestaltet ist oder nicht, ist für viele Menschen (mit Behinderung) eine sehr grundsätzliche. Denn sie entscheidet zentral über ihren Zugang zu wichtigen Informationen – und somit auch wesentlich über ihre Teilhabe an der Gesellschaft.

Barrierefreie Kommunikation ist für viele Menschen ein ganz entscheidender Weg, an Informationen zu gelangen, die für ihr Leben und ihren Alltag wichtig sind. Das gilt übrigens längst nicht nur für Menschen mit Behinderung. Auch ältere Menschen oder Menschen mit geringen Deutschkenntnissen profitieren von barrierefreier Kommunikation – etwa durch Angebote in Leichter oder einfacher Sprache.

Was gehört zu barrierefreier Kommunikation?

Barrierefreie Kommunikation ist sehr vielschichtig. Deshalb sollen an dieser Stelle nur einige wesentliche Elemente genannt werden:

Leichte Sprache

Sie ermöglicht Menschen mit kognitiven Einschränkungen, aber auch vielen anderen Gruppen, die Probleme mit komplexer Schriftsprache haben (z. B. einem Teil der Menschen mit Hörbehinderung, da sie oft Schwierigkeiten beim Spracherwerb haben), oft überhaupt erst den Zugang zu Informationen. Leichte Sprache ist die am stärksten vereinfachte Sprachform (Sprachniveau A1). Es gibt auch weniger einfache

Formen wie „leicht verständliche Sprache“ oder „einfache Sprache“, oft mit weniger festen Regeln. Sie bringen auch ein besseres Verstehen für Viele, schließen aber all diejenigen aus, die das grundlegendste Sprachniveau benötigen. Übrigens: Leichte Sprache können zwar alle verstehen, aber nicht alle auch lesen. Deshalb kann man mit Videos in Leichter Sprache meist noch mehr Menschen erreichen als mit geschriebenen Texten.

Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Für viele gehörlose Menschen ist Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Alltag der einzige Weg, mit ihren Mitmenschen zu kommunizieren – und ein zentraler Teil der Kultur ihrer Gemeinschaft. Sie sind deshalb auf die Gebärdensprachkompetenz oder zumindest die entsprechende Sensibilität ihrer hörenden Umgebung angewiesen. Videos mit einer Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache und zusätzlichen Untertiteln sind deshalb für viele Menschen mit Hörbehinderung ein geeigneter Weg, an barrierefreie Informationen zu gelangen. Auch Dolmetschungs-Dienste wie z. B. Tess und Kommunikations-Tools wie etwa SQAT (diesen Service nutzt beispielsweise die Stadt Nürnberg) können helfen, barrierefreie Kommunikation zwischen hörenden und Gehörlosen zu ermöglichen. SQAT wandelt beispielsweise schriftliche Kommunikation in ein Gebärdensprachvideo um und umgekehrt. Für Veranstaltungen können Gebärdensprachdolmetschende (mit entsprechendem Vorlauf) beispielsweise über die Vermittlungsstellen der Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbände oder deren Online-Portale gebucht werden.

Schriftdolmetschung

Schriftdolmetscher schreiben auf Veranstaltungen das gesprochene Wort simultan mit, sodass Menschen mit Hörbehinderung, die primär lautsprachlich orientiert sind, parallel mitlesen können, falls sie nicht alles verstehen. Auch Schriftdolmetschende können über die entsprechenden Verbände oder Online-Portale gebucht werden.

Taktiler Gebärden und Lormen

Für hörschbehinderte Menschen fallen gleich zwei zentrale Sinne ganz oder teilweise aus. Hier stehen (je nach Grad der Seheinschränkung) zwei ganz besondere Kommunikationsmethoden zur Verfügung. Einmal das „taktile Gebärden“ und zum anderen das sogenannte „Lormen“. Beim taktilen Gebärden werden die Gebärden mit Berührungen ergänzt, um durch Einbeziehung des Tastsinns die Kommunikation zu ermöglichen. Beim Lormen findet die Kommunikation ausschließlich über den Tastsinn und das Fühlen statt. Es sind dabei Punkte auf der Handinnenseite definiert, die für Buchstaben stehen. Durch Berührung dieser Punkte werden Wörter und Sätze gebildet. Diese Kommunikationsformen sind in der Regel nur mit spezialisierter Assistenz umsetzbar.

Unterstützte Kommunikation (UK)

Menschen mit Mehrfachbehinderungen oder großen Einschränkungen beim Sprechen kommunizieren oft über technische Hilfsmittel wie Sprachcomputer (sogenannte Talker). Die Sprachausgabe kann hierbei über verschiedenste Wege gesteuert werden: Etwa durch das Berühren von Symbolen auf einem Bildschirm, mit den Augen oder mit Hilfe von Sensoren am Körper. Auch an der Steuerung mittels Gedankenübertragung wird tatsächlich bereits gearbeitet, noch hier allerdings Vieles Zukunftsmusik. Insgesamt sind die Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation aber schon heute immens vielfältig, aber vielfach noch zu wenig bekannt.

Punktschrift

Für blinde und sehbehinderte Menschen können Druckerzeugnisse oder Hinweisschilder- und -tafeln in der sogenannten „Brailleschrift“ angefertigt werden. Diese über 200 Jahre alte Punktschrift besteht aus fühlbaren Erhebungen, die zu Wörtern und Texten zusammengefügt werden. Diese werden durch ertasten der Punktfolgen „gelesen“. Gerade für kurze Hinweise und Texte (Türschilder, Wegweiser in Gebäuden, Visitenkarten) ist die Punktschrift gut geeignet und hilft blinden und sehbehinderten Menschen, sich im Alltag besser zurechtzufinden.

Barrierefreie Webseiten und Online-Angebote

In unserer modernen Welt besonders wichtig: Auch der digitale Raum ist leider nicht automatisch barrierefrei.

Wir müssen ihn erst entsprechend gestalten. Für Webseiten heißt das zum Beispiel: Sie müssen für die Vorlesehilfen (Screenreader) blinder und sehbehinderter Menschen gut lesbar sein, Bilder sollten beispielsweise als solche erkennbar und mit sogenannten „Alternativtexten“ hinterlegt sein, die erklären, was zu sehen ist. Schriftgrößen, Kontraste und Farbspektren sollten veränderbar sein. Informationen sollten auch in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache verfügbar sein. Wichtig bei Kontaktdaten auf einer Webseite: Immer verschiedene Wege der Kontaktaufnahme anbieten (Mehr-Sinne-Prinzip), z. B. per Mail oder Telefon, sodass mit (zumindest fast) jeder Einschränkung ein barrierefreier Kontakt möglich ist. Bei der Kommunikation per Video sollte das Zuschalten von Untertiteln möglich und eine barrierefreie Menüführung für blinde und sehbehinderte Menschen gegeben sein. Zur Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache (DGS) siehe S. 1.

Kommunikation auf Augenhöhe

Diese Überschrift ist durchaus nicht nur im übertragenen Sinne gemeint. Denn auch für Menschen im Rollstuhl oder andere sitzende Personen kann es Barrieren in der Kommunikation geben. Wenn der Schall bei einem Gespräch in einem vollen Raum einen halben Meter Höhenunterschied überwinden muss, kann das Zuhören und Sprechen auf Dauer sehr mühsam werden. Daher ein ganz praktischer Tipp: Bei längeren Gesprächen mit sitzenden Personen sollte man sich auch selbst hinsetzen oder zumindest, wenn möglich, kurz in die Knie gehen. Das zeigt Respekt und erleichtert die Kommunikation.

Warum ist barrierefreie Kommunikation gerade auf kommunaler Ebene wichtig?

Die Kommune ist die Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern mit ihren alltäglichen Sorgen am nächsten ist. Hier werden die Dinge gemacht und entschieden, die die Menschen jeden Tag sozusagen hautnah betreffen. Deshalb ist barrierefreie Kommunikation auf der kommunalen Ebene auch von ganz besonderer Bedeutung. Denn hier geht es darum, möglichst alles mitzubekommen und zu verstehen, was passiert, damit das tägliche Leben funktionieren kann. Auf die Gruppe der Menschen mit Behinderung bezogen heißt das: Damit Teilhabe und Inklusion gelingen können! Den Kommunen kommt hier eine ganz spezielle Verantwortung zu. Hier sitzen schließlich die ersten Ansprechpersonen für die Bürgerinnen und Bürger in allen täglichen Belangen! Barrierefreie Kommunikation ist deshalb eine wichtige Säule jeder zukunftsorientierten Kommune – gerade unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Denn: Mehr ältere Menschen heißt auch mehr Menschen mit Einschränkungen!

Thema des Monats

Wer hilft bei der Umsetzung barrierefreier Kommunikation?

Um einzelne Aspekte barrierefreier Kommunikation umzusetzen, gibt es verschiedene Ansprechstellen: Bei der Prüfung von Webseiten auf Barrierefreiheit helfen z. B. die Beraterinnen und Berater der Stiftung Pfennigparade bei der Bayerischen Architektenkammer. Zum Thema Leichte Sprache sitzen dort die Kolleginnen und Kollegen der CAB Augsburg. Außerdem stehen auch die verschiedenen Verbände der Menschen mit Behinderung, die kommunalen Behindertenbeauftragten und natürlich auch mein Team und ich bei Fragen gerne zur Verfügung. Für Finanzierungsaspekte bei einzelnen Angeboten sind die verschiedenen Kostenträger die Ansprechpartner (z. B. die Bezirke).

Was bedeutet es, wenn Kommunikation nicht barrierefrei ist?

Viele Leserinnen und Leser werden vielleicht jetzt denken: Mein Gott! Wie soll ich denn alle diese wahnsinnig komplexen Anforderungen nur auf einmal erfüllen!? Keine Angst: Sie müssen nicht in jeder Situation alles berücksichtigen! Aber finden Sie heraus, welche konkreten Bedarfe es in Ihrer Kommune gibt. Fragen Sie Ihre Bürgerinnen und Bürger, laden Sie sie ein, Bedürfnisse zu äußern und gehen Sie darauf ein, wo immer es möglich ist! Und wenn es einmal nicht geht: Sagen Sie offen und ehrlich, warum. Stellen Sie sich der Diskussion. Vielleicht wird nicht jede Auseinandersetzung mit diesem Thema ausschließlich angenehm sein, aber ich bin mir sicher: Sie werden mehr Verständnis und Wertschätzung erfahren, wenn Sie sich darauf einlassen, als Sie vielleicht im Moment noch glauben. Und alle Beteiligten können und werden dabei gewinnen! Sie werden sehen!

Ihr Wegweiser durch das Verwaltungsrecht



rehm-verlag.de/shop

Einfach rechtssicher handeln

Faehrmann
Praxiswissen Verwaltungsverfahren
Online-Produkt
ISBN 978-3-8073-2904-82
€ 49,00/Vierteljahrespreis
Grundlizenz inkl. 3 User
(personengebundene Lizenzen)*
* Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.

SMART ASSIST

rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / Juli 2025

rehm

Kommunikation als Fundament der Demokratie

Warum Verständlichkeit, Zugänglichkeit und Dialog unverzichtbar sind

Sarah Honold, Pressesprecherin des Bayerischen Landkreistags

Demokratie lebt von Beteiligung. Sie lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger informiert sind, politische Entscheidungen nachvollziehen können und sich ernst genommen fühlen. All das ist ohne Kommunikation nicht möglich. Dabei geht es um weit mehr als barrierefreie Kommunikation im engeren Sinne. Es geht um Kommunikation überhaupt: um Verständlichkeit, Transparenz, Dialog und Vertrauen. Gerade in wirtschaftlich, politisch, gesellschaftlich und finanziell herausfordernden Zeiten entscheidet gute Kommunikation darüber, ob Demokratie als handlungsfähig wahrgenommen wird – oder ob Entfremdung entsteht. Mit Blick auf die Kommunalwahlen am 8. März wird deutlich, wie zentral dieser Zusammenhang ist. Denn nirgendwo ist Demokratie so nah am Alltag der Menschen wie in den Kommunen.

Kommunen als erste demokratische Erfahrungsräume

Der Bayerische Landkreistag ist die gemeinsame Stimme der 71 Landkreise in Bayern. Rund neun Millionen Menschen – etwa 70 Prozent der bayerischen Bevölkerung – leben in den Landkreisen, die nahezu 90 Prozent der Landesfläche umfassen. Hier wird Demokratie konkret: bei der Schülerbeförderung, im öffentlichen Nahverkehr, in der Sozialhilfe, in Krankenhäusern, bei der Abfallwirtschaft oder im Katastrophenschutz. Landkreise sichern Lebensqualität, wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe, insbesondere im ländlichen Raum. Sie sorgen dafür, dass gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen möglich

bleiben. Damit Bürgerinnen und Bürger diese Aufgaben, Zuständigkeiten und Leistungen verstehen und einordnen können, braucht es erklärende Kommunikation. Ohne dieses Wissen bleibt demokratisches Handeln abstrakt – und verliert an Akzeptanz.

Demokratie braucht Verständlichkeit

Politische Entscheidungen sind häufig komplex. Haushaltszahlen, Zuständigkeitsfragen oder gesetzliche Vorgaben lassen sich nicht in einem Satz erklären. Doch Komplexität darf keine Ausrede für Unverständlichkeit sein. Demokratie setzt voraus, dass Menschen verstehen, worüber entschieden wird und warum bestimmte Maßnahmen notwendig sind. Gerade in der aktuellen Situation der Landkreise ist das entscheidend. Die Kommunen stehen vor einer finanziellen Schieflage historischen Ausmaßes. Rekorddefizite, massiv steigende Sozialausgaben und eine Ausgabendynamik, die jede solide Haushaltsführung erschwert, bringen viele Landkreise an ihre Belastungsgrenzen. Gleichzeitig wachsen die Steuereinnahmen nur minimal, während die Kommunen über 25 Prozent der öffentlichen Ausgaben tragen, aber nur rund 14 Prozent der Steuereinnahmen erhalten.

Gerade hier zeigen die bayerischen Landrätinnen und Landräte tagtäglich vor Ort, wie Verantwortung, Transparenz und Bürgernähe gelebt werden – jede und jeder Einzelne gibt sein Bestes, um Entscheidungen zu erklären, Vertrauen zu erhalten und Demokratie erfahrbar zu machen.

Wenn diese Zusammenhänge nicht verständlich erklärt werden, entsteht schnell der Eindruck von politischem Versagen

Thema des Monats

oder mangelnder Steuerungsfähigkeit. Gute Kommunikation schafft hier Klarheit – und schützt damit das Vertrauen in demokratische Institutionen.

Barrierefreiheit als Voraussetzung demokratischer Teilhabe

Barrierefreie Kommunikation ist kein Zusatz, sondern eine demokratische Pflicht. Demokratie schließt niemanden aus. Informationen müssen so aufbereitet sein, dass sie möglichst viele Menschen erreichen – unabhängig von Bildungsstand, Sprache, Alter oder Beeinträchtigung. Leichte Sprache, klare Strukturen, transparente Botschaften und nachvollziehbare Argumente sind keine Vereinfachung von Politik, sondern ihre Grundlage. Wer politische Inhalte nicht versteht, kann sich nicht beteiligen. Wer sich ausgeschlossen fühlt, wendet sich ab. Gerade in Zeiten zunehmender Polarisierung ist es daher entscheidend, dass staatliche und kommunale Kommunikation niemanden zurücklässt.

Kommunikation in Zeiten von Desinformation

Demokratie steht heute unter einem besonderen Druck: Falschinformationen, gezielte Desinformation und stark verkürzte Darstellungen verbreiten sich vor allem über digitale Kanäle rasend schnell. Sie vereinfachen komplexe Sachverhalte, schüren Misstrauen und untergraben das Vertrauen in staatliche Institutionen. Gerade kommunale Entscheidungen werden dabei oft aus dem Zusammenhang gerissen oder bewusst verzerrt dargestellt.

Umso wichtiger ist eine aktive, verlässliche und transparente Kommunikation der öffentlichen Hand. Wer nicht erklärt, lässt Raum für Spekulationen. Wer nicht präsent ist, überlässt das Feld jenen, die einfache Antworten auf komplexe Fragen versprechen. Landkreise müssen deshalb nicht nur reagieren, sondern selbst sichtbar, ansprechbar und erklärend auftreten – über klassische Medien ebenso wie über soziale Medien und direkte Dialogformate.

Kommunikation wird damit zu einem zentralen Instrument der demokratischen Resilienz.

Klassische Medien und soziale Medien als demokratische Infrastruktur

Demokratische Kommunikation braucht verlässliche Kanäle. Klassische Medien – Zeitungen, Rundfunk und regionale Berichterstattung – spielen dabei weiterhin eine zentrale Rolle. Sie ordnen ein, prüfen Fakten, stellen Zusammenhänge her und schaffen Öffentlichkeit. Gerade auf kommunaler Ebene sind lokale Medien oft das wichtigste Bindeglied zwischen Politik und Bevölkerung.

Gleichzeitig hat sich die Medienlandschaft grundlegend verändert. Soziale Medien, digitale Plattformen, Newsletter,

Websites, Bürgersprechstunden oder Informationsveranstaltungen sind heute unverzichtbare Bestandteile politischer Kommunikation. Sie ermöglichen direkte Ansprache, schnellen Austausch und niedrigschwellige Beteiligung. Sie erreichen Zielgruppen, die klassische Medien allein oft nicht mehr erreichen.

Demokratische Kommunikation muss daher auf vielen Ebenen stattfinden. Sie muss dort präsent sein, wo Menschen sich informieren, diskutieren und austauschen. Das bedeutet auch, neue Formate zu nutzen, Inhalte verständlich aufzubereiten und aktiv gegen Desinformation und irreführende Darstellungen anzutreten.

Landrätinnen und Landräte als Vertrauensanker der Demokratie

In diesem Kommunikationsgefüge kommt den Landrätinnen und Landräten eine besondere Rolle zu. Sie sind die gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der Landkreise, sichtbare Verantwortungsträger und oft die persönlich bekanntesten politischen Akteure vor Ort. Gerade in unsicheren Zeiten sind sie wichtige Vertrauensanker der Demokratie.

Landrätinnen und Landräte erklären Entscheidungen, stehen für den Landkreis ein und sind ansprechbar – auf Bürgerversammlungen, in den Medien und vor allem auch digital. Ihre Stimme hat Gewicht, weil sie nah an den Menschen ist und weil sie für konkrete Verantwortung steht. In Zeiten von Desinformation und wachsendem Misstrauen ist diese persönliche Glaubwürdigkeit von unschätzbarem Wert.

Erklären statt verwalten: Kommunikation in Krisenzeiten

Viele Landkreise stehen derzeit vor schwierigen Entscheidungen. Einsparungen bei freiwilligen Leistungen werden diskutiert oder sind bereits Realität. Busverbindungen, Kulturangebote, Sport- und Jugendarbeit – all das prägt die Lebensqualität vor Ort. Werden diese Leistungen eingeschränkt, trifft das die Menschen unmittelbar.

Umso wichtiger ist es, diese Entscheidungen transparent zu machen. Kommunikation bedeutet hier nicht, Maßnahmen schönzureden, sondern ihre Ursachen offen zu benennen. Der Kern des Problems liegt in den massiv steigenden Sozialausgaben, die den Kommunen vom Bund übertragen werden – häufig ohne ausreichende Gegenfinanzierung. Wer Aufgaben beschließt, muss sie auch bezahlen. Dieses Prinzip muss klar kommuniziert werden, um Verantwortlichkeiten sichtbar zu machen.

Ohne diese Einordnung entsteht Frust. Mit ihr entsteht Verständnis – auch wenn Entscheidungen schmerzen.

Politische Verantwortung sichtbar machen

Kommunikation ist auch ein Instrument demokratischer Klarheit. Sie macht sichtbar, wo Entscheidungen getroffen werden – und wer Verantwortung trägt. In der aktuellen Finanzkrise der Kommunen ist das besonders relevant. Bund und Länder setzen Standards und beschließen Leistungen, die Kommunen umsetzen und finanzieren müssen. Ohne klare Kommunikation verschwimmen diese Verantwortlichkeiten. Demokratie braucht jedoch Transparenz. Bürgerinnen und Bürger müssen nachvollziehen können, warum kommunale Handlungsspielräume schrumpfen – und wo politische Entscheidungen ansetzen müssen, um die kommunale Selbstverwaltung zu sichern.

Fazit: Ohne Kommunikation keine Demokratie

Kommunikation ist kein „weiches Thema“. Sie ist ein demokratisches Grundelement. Ohne verständliche, barrierefreie und dialogorientierte Kommunikation gibt es keine echte Teilhabe, kein Vertrauen und keine Akzeptanz politischer Entscheidungen.

In Zeiten von Desinformation, wachsender Polarisierung und großer finanzieller Herausforderungen kommt ihr eine noch größere Bedeutung zu. Starke Landkreise sind die Grundlage für ein starkes Bayern. Doch Stärke entsteht nicht allein durch Gesetze oder Finanzausstattung, sondern durch glaubwürdige Kommunikation – getragen von engagierten Landrätinnen und Landräten, unterstützt durch klassische Medien, soziale Medien und den direkten Dialog vor Ort.

Deshalb gilt: Wer Demokratie stärken will, muss Kommunikation ernst nehmen. Nicht als Begleitmaßnahme, sondern als zentrale demokratische Aufgabe.

Bußgeldverfahren rechtssicher abwickeln!

Einfach
rechtssicher
handeln

- Der chronologische Ablauf des Bußgeldverfahrens ist schrittweise dargestellt - von der Sachverhaltsermittlung über die Bescheidtechnik und das Rechtsbehelfsverfahren bis hin zum gerichtlichen Vollstreckungsverfahren.

Neuerungen ab Januar 2026 enthalten:

- Inkl. der elektronischen Aktenführung („E-Akte“), den neuen Formen der Akteneinsicht als auch dem elektronischen Rechtsverkehr mit seinen sicheren Übermittlungswegen.
- Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Einspruchsverfahren, Betreuungsrecht und der eingetragenen GbR.



Wieser
Praxis des Bußgeldverfahrens
Online-Produkt

ISBN 978-3-8073-2732-7
€ 89,00 / Jahrespreis
Grundlizenz inkl. 1 User
(personengebundene
Lizenz)*

Neuaufgabe des Softcovers
ab Frühjahr 2026
erhältlich!

Jetzt bestellen unter
rehm-verlag.de/shop

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel
erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de WAN 524321 / November 2025

rehm

Barrierefreie Kommunikation durch Leichte Sprache

Verständliche Informationen ermöglichen Teilhabe für alle Menschen

Sebastian Müller (M.A.), Leiter sag's einfach, Büro für Leichte Sprache der KJF Regensburg

Gerade auf kommunaler Ebene werden Menschen immer häufiger mit Verordnungen, Anweisungen und Verwaltungsvorschriften konfrontiert. Diese Bürokratie ist für die meisten Menschen nervig, für etwa 10 % der Gesamtbevölkerung stellt sie allerdings eine Verständnisbarriere dar, die ohne zusätzliche Hilfsmittel nicht überwunden werden kann. Das beste Hilfsmittel für diese Verständnisbarrieren ist die Leichte Sprache. Leichte Sprache kann komplexe Sachverhalte klar verständlich und anschaulich erläutern. Das Konzept der Leichten Sprache ermöglicht so Teilhabe für alle Menschen und bildet eine wesentliche Grundlage für ein gesellschaftliches Miteinander, in dem jeder mitgenommen wird.

Doch was ist Leichte Sprache, welche Regeln gibt es dafür und wie entsteht eigentlich ein Text in Leichter Sprache? Diese und weitere Fragen werden in diesem Artikel beantwortet. Außerdem wird kurz auf den Unterschied zwischen Leichter und Einfacher Sprache eingegangen.

Was ist Leichte Sprache?

Leichte Sprache ist ein – leider noch zu oft vernachlässigter – Aspekt von Barrierefreiheit und bildet die Grundlage für eine barrierefreie Kommunikation, die möglichst vielen Menschen zugute kommen soll. Leichte Sprache fordert auch die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“). Sie hilft vielen Menschen, Informationen besser zu verstehen.

Die wichtigsten Regeln der Leichten Sprache sind:

- Kurze Sätze
- Größere Schrift
- Jeder Satz in einer neuen Zeile
- Fremdwörter und Fachbegriffe müssen erklärt oder sollen vermieden werden.
- Jeder Text soll von Menschen aus der Zielgruppe für Leichte Sprache geprüft werden.

Zur definierten Zielgruppe von Leichter Sprache gehören rund 8 Millionen Menschen in Deutschland. Dies entspricht etwa 10 % der Gesamtbevölkerung. Vor allem gehören dazu Menschen mit Lernschwierigkeiten (Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung), Menschen mit funktionalem Analphabetismus sowie Menschen mit Migrationshintergrund, die gerade die deutsche Sprache erlernen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Leichte Sprache noch vielen weiteren Menschen nützt, da Informationen kurz, kompakt und verständlich aufbereitet werden.

Was sind die Merkmale der Leichten Sprache?

Bis Februar 2025 hat es verschiedene Regelwerke für Texte in Leichter Sprache gegeben. Seit März 2025 liegt die DIN SPEC 33429 für Leichte Sprache vor. Diese gibt umfangreiche Empfehlungen für Materialien in Leichter Sprache. Neben Texten beinhaltet die DIN SPEC auch Empfehlungen z. B. für Videos, Podcasts und Filme in Leichter Sprache. Die DIN SPEC wurde vom Institut für Normung (DIN) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über einen

Zeitraum von 5 Jahren erarbeitet. Bei der Erarbeitung haben Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Professionen der Leichten Sprache (z. B. Hochschulen, Verbände von Menschen mit Behinderung, Interessensvertretungen) mitgewirkt. Die DIN SPEC empfiehlt sich auch als Orientierung für die Umsetzung der Leichten Sprache auf kommunaler Ebene.



Die wichtigsten Empfehlungen aus der DIN SPEC für Leichte Sprache sind:

- Es müssen kurze Sätze formuliert werden (nur ungefähr acht bis zehn Worte pro Satz).
- Jeder Satz darf nur eine Information enthalten.
- Jeder Satz muss in einer neuen Zeile beginnen.
- Die Texte müssen in Schriftgröße 14 geschrieben werden und es muss eine gut lesbare, serifenlose Schriftart verwendet werden. Am häufigsten wird die Schriftart *Arial* empfohlen.
- Fremdwörter und Fachbegriffe sollen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie im Text gut erklärt werden.
- Zusammengesetzte Substantive sollen getrennt werden. Hierfür gibt es gegenwärtig zwei akzeptierte Möglichkeiten. Häufiger ist die Trennung mit einem Bindestrich. Es ist aber auch eine Worttrennung mit dem Mediopunkt zulässig (vgl. Beispiel *Domführer in Leichter Sprache des Bistums Regensburg*).
- Um den Lesefluss zu erleichtern, muss jeder Text in mehrere übersichtliche Absätze unterteilt werden.
- Jeder Text muss eine aussagekräftige Bebilderung erhalten. Hier kann sowohl mit Fotos als auch mit Illustrationen gearbeitet werden. Aus der Praxis werden zwei Bilder pro Seite empfohlen. Wichtig dabei ist, dass das *Zwei-Sinne-Prinzip* eingehalten wird.

Wie entsteht ein Text in Leichter Sprache?

Die meisten Texte in Leichter Sprache sind Übersetzungen. Das bedeutet, ein Text in Standardsprache dient als Vorlage. Aus diesem Originaltext werden die wesentlichen Inhalte in Leichte Sprache übersetzt. Danach werden geeignete Bilder gesucht und zum Text hinzugefügt. Die Bilder befinden sich meistens rechts des Texts, sie dürfen aber auch links stehen.

Wer übersetzt die Texte in Leichte Sprache?

Um Übersetzer*in für Leichte Sprache zu werden muss man an einer mehrtägigen Schulung teilnehmen. Nach erfolgreich abgeschlossener Schulung erhält man ein Zertifikat. Das ist aber erst der Grundstein. Um professionell Texte in Leichte Sprache zu übersetzen, muss man sehr viel üben, um ein Gefühl für die Feinheiten der Leichten Sprache und für die Perspektive der Zielgruppe zu entwickeln. Denn darin besteht letztendlich die große Herausforderung bei der Leichten Sprache. Vorwissen in den Bereichen Sonderpädagogik, Inklusion, aber auch Journalismus oder Sprachwissenschaften ist dabei sicher hilfreich, aber kein Muss.

Leichte Sprache und KI

Viele Menschen denken, dass man Leichte Sprache problemlos mit KI erstellen lassen kann. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass KI-Programme im Moment noch keine vollwertige Übersetzung in Leichte Sprache erzeugen können. Außerdem geht durch KI häufig der wertvollste Teil von Leichter Sprache verloren, nämlich die Prüfung durch Personen aus der Zielgruppe für Leichte Sprache. Es gibt allerdings wertvolle KI-Tools, die beim Übersetzen in Leichte Sprache unterstützen können. Hier ist z. B. das Tool *einfachesprache.xyz* zu nennen. Voraussetzung für gute Übersetzungen mithilfe von KI ist, dass man das Übersetzen bei einem Anbieter für Leichte Sprache ohne KI gelernt hat. Darüber hinaus können auch Online-Wörterbücher den Übersetzungsprozess unterstützen. Hier ist beispielsweise das Online-Wörterbuch des MDR zu nennen oder das Wörterbuch des Deutschlandfunks. Dies ist auf der Internetseite www.nachrichtenleicht.de abrufbar. KI kann also bei Übersetzungen unterstützen, aber gegenwärtig noch keine gute Übersetzung eigenständig durchführen. Dies bestätigen auch immer wieder die Rückmeldungen aus Prüfgruppen für Leichte Sprache. Ein guter Einstieg in die Leichte Sprache ist in diesem Zusammenhang z. B. eine Videoschulung, wie sie *sag's einfach* anbietet. Hier können Interessierte mittels Videos die Grundlagen und die Regeln für Leichte Sprache lernen. Daran schließt sich eine moderierte Übung mit professionellen Übersetzungskräften an, bevor die Teilnehmenden zwei Texte übersetzen müssen, um ihr Zertifikat zu erhalten.

Und nach der Übersetzung ist der Text fertig?

Nein! Jetzt erst kommt der wichtigste Teil bei einer professionellen Übersetzung in Leichte Sprache. Es muss noch geprüft werden, ob die Übersetzung für die Zielgruppe auch wirklich gut verständlich ist. Dazu arbeiten Büros für Leichte Sprache mit speziell geschulten Prüfgruppen zusammen. Die Prüfgruppen setzen sich aus Menschen mit Lernschwierigkeiten zusammen. Dadurch bekommt jede und jeder, der eine Übersetzung in Leichte Sprache in Auftrag gibt, die Garantie, dass die Texte von Personen aus der Zielgruppe auch tatsächlich verstanden werden. Texte in Leichter Sprache entstehen in einem inklusiven Prozess, bei dem Menschen mit und ohne Behinderung auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Zeigt sich bei der Prüfung, dass noch nicht alle Inhalte aus dem Text verständlich sind, muss der Text noch einmal auf Grundlage der Anmerkungen der Prüfgruppe überarbeitet werden. Erst wenn die Mitglieder der Prüfgruppe bestätigen, dass sie den Text vollständig verstanden haben, ist die Prüfung abgeschlossen.

Kann man überhaupt alles in Leichte Sprache übersetzen?

Grundsätzlich kann man alles in Leichte Sprache übersetzen. Dabei darf man allerdings nicht vergessen, dass Texte in Leichter Sprache länger werden als die jeweiligen Originaltexte.

Je nach Schwierigkeitsgrad und Informationsdichte des Originaltexts kann die Übersetzung schon einmal die drei- oder vierfache Länge haben. Für die Zielgruppe sind Texte, auch, wenn sie in Leichter Sprache geschrieben sind, ab einer gewissen Länge zu anstrengend zu lesen. Hier variieren die Empfehlungen für die maximal vertretbare Länge zwischen 30 und 50 Seiten. Um die Zielgruppe nicht zu überfordern, ist es manchmal auch ratsam, „nur“ eine Zusammenfassung des Originaltexts zu übersetzen.

Aus meiner eigenen Erfahrung als Übersetzer für Leichte Sprache weiß ich, dass man wirklich sehr viele Themen in Leichter Sprache verständlich formulieren kann. Die Bandbreite reicht dabei zum Beispiel von Stadtführern über Parteiprogramme, Formulare von Ämtern und Behörden, bis hin zu religiösen Schriften und medizinischen Informationsblättern. Texte in Leichter Sprache können sowohl als gedruckte Broschüren oder Flyer veröffentlicht werden als auch digital auf Websites. Bei einer Online-Veröffentlichung sollte allerdings beachtet werden, dass die betreffende Website auch über eine einfache und übersichtliche Navigation verfügt. Auch Audioguides, zum Beispiel für Museen, können in

Leichter Sprache realisiert werden. Einige Museen bieten diesen Service bereits an.

Sind Leichte Sprache und Einfache Sprache das Gleiche?

Nein! Leichte Sprache und Einfache Sprache sind zwei unterschiedliche Konzepte zur Textvereinfachung. Während bei der Leichten Sprache jeder Satz in einer neuen Zeile beginnen muss, kann ein Text in einfacher Sprache als Fließtext geschrieben werden. Auch die erlaubte Satzlänge unterscheidet sich: Bei der Leichten Sprache sollen die Sätze nicht länger als ca. 10 Worte sein. Bei der einfachen Sprache liegt diese Grenze bei ca. 15 Worten. Außerdem müssen bei der einfachen Sprache gängige Fremdwörter und Fachbegriffe nicht erklärt werden. Allgemein kann man sagen, dass die einfache Sprache ungefähr die Mitte bildet zwischen Standardsprache und Leichter Sprache. Als Zielgruppe für einfache Sprache gelten vor allem Urlauberinnen und Urlauber, sowie Menschen mit Migrationshintergrund, die schon länger in Deutschland leben. Texte in Einfacher Sprache müssen auch nicht zwingend von Menschen aus der Zielgruppe geprüft werden. In der Praxis ist aber auch hier eine Prüfung ratsam. Diese erhöht die Qualität der Übersetzung deutlich. Als Prüfgruppe sind hier Menschen mit Migrationshintergrund zu empfehlen.

Ein Gedanke zum Schluss

Jeder Text, der in Leichter Sprache verfügbar ist, verbessert die Teilhabe der Zielgruppe am Gesellschaftlichen Leben und fördert deren Selbstbestimmung. Bei der Auswahl der zu übersetzenden Texte sollte allerdings darauf geachtet werden, dass sie die betreffenden Menschen auch tatsächlich interessieren beziehungsweise eine Relevanz für ihren Alltag haben. Es ist zum Beispiel wenig ratsam, einen wissenschaftlichen Artikel über die Relativitätstheorie von Albert Einstein in Leichte Sprache zu übersetzen. Zum einen, da für die Übersetzer*innen mit steigender Komplexität des Themas natürlich auch die Einarbeitungszeit in die Materie stark zunimmt. Zum anderen wird ein solcher Text bei der Zielgruppe wenig Interesse wecken, ganz abgesehen davon, dass er viel zu lang werden würde.

Texte in Leichter Sprache, die der Zielgruppe nutzen, sind für alle Seiten ein Gewinn und schaden niemandem. Wir sollten alle mithelfen, die Leichte Sprache bekannter zu machen. Denn auch die barrierefreie Kommunikation ist ein Teil der Inklusion, der endlich zu seinem Recht kommen muss!

KI-Übersetzung in Leichte Sprache

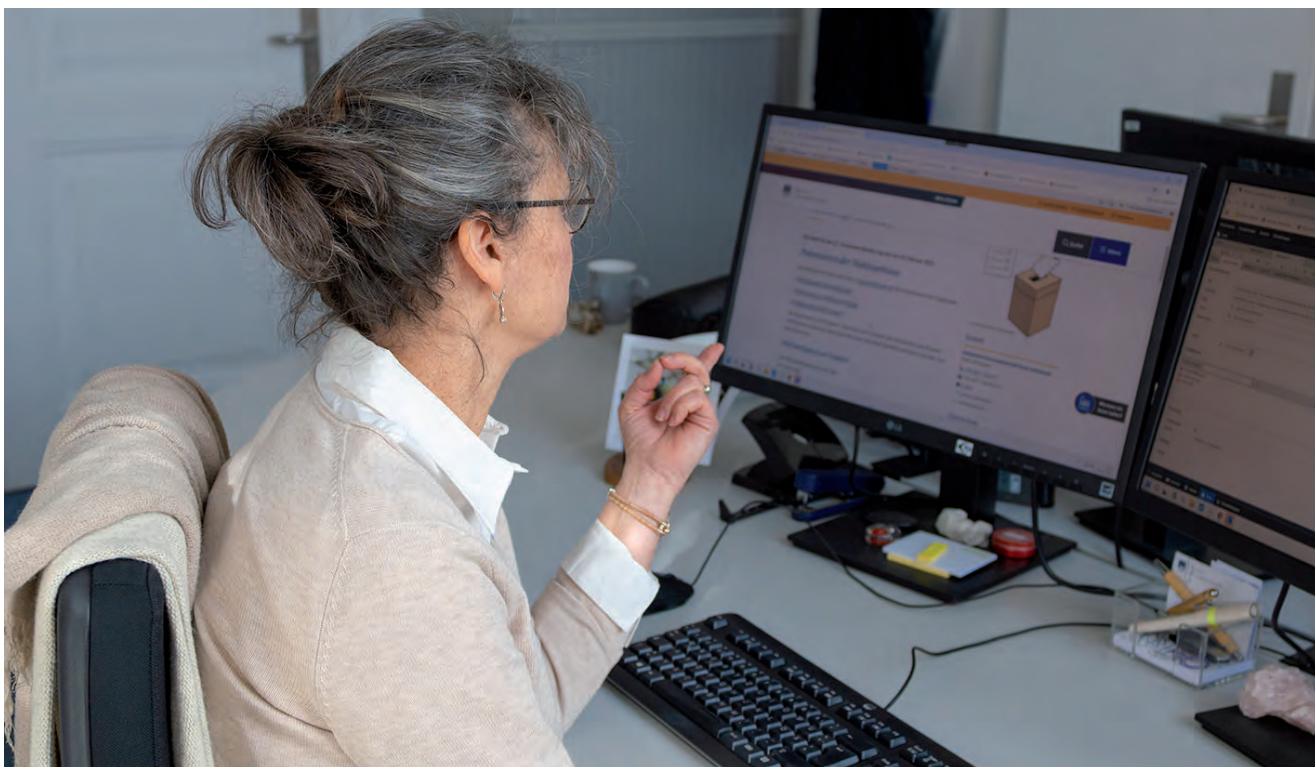
Ein Schlüssel für barrierefreie Kommunikation in Kommunen

Vanessa König, Gründerin & Geschäftsführerin der SUMM AI GmbH

Kommunen stehen tagtäglich im direkten Austausch mit ihren Bürgerinnen und Bürgern: über Satzungen, Bescheide, Bauvorhaben, Bürgerbeteiligungen, Wahlen, Krisenkommunikation oder digitale Dienstleistungen. Diese Informationen sind essenziell für demokratische Teilhabe – sie nützen jedoch nur dann, wenn sie auch verstanden werden.

Barrierefreie Kommunikation als Grundlage moderner Kommunalverwaltung

Leichte Sprache ist ein zentraler Baustein barrierefreier Kommunikation. Sie richtet sich an Menschen mit Lernschwierigkeiten, kognitiven Einschränkungen, geringer



Der Kreis Ostholstein stellt bereits viele Informationen auf der Website in Leichter Sprache zur Verfügung.

© SUMM AI

Lesekompetenz oder geringen Deutschkenntnissen. In Deutschland sind schätzungsweise rund **14 Millionen Menschen** auf Leichte Sprache angewiesen. Dazu zählen unter anderem funktionale Analphabeten, Menschen mit geistiger Behinderung, Demenz, Lernstörungen oder Migrationshintergrund.

Gerade Kommunen tragen hier eine besondere Verantwortung. Sie sind die erste Anlaufstelle für viele Lebensbereiche: Wohnen, Soziales, Bildung, Gesundheit, Mobilität oder politische Mitwirkung. Wenn Informationen zu kompliziert formuliert sind, entstehen Unsicherheit, Rückfragen, Frustration – und im schlimmsten Fall ein Vertrauensverlust gegenüber der Verwaltung.

Hinzu kommt: Leichte Sprache nützt nicht nur einzelnen Zielgruppen. Auch viele andere Bürger:innen profitieren davon, etwa bei komplexen Rechts- oder Verwaltungstexten. Verständliche Sprache bedeutet effizientere Prozesse, weniger Missverständnisse und mehr Akzeptanz kommunaler Entscheidungen.

Nicht zuletzt ist Leichte Sprache auch rechtlich relevant: Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) verpflichten öffentliche Stellen dazu, ihre digitalen Angebote barrierefrei bereitzustellen – ausdrücklich einschließlich Informationen in Leichter Sprache.

Hoher Aufwand, hohe Kosten, begrenzte Ressourcen

Obwohl der Nutzen unbestritten ist, findet man in der Praxis bislang vergleichsweise wenige kommunale Inhalte in Leichter Sprache. Der Grund dafür ist selten mangelnder Wille – vielmehr sind es strukturelle Hürden:

■ Hoher Zeitaufwand:

Die Übersetzung in Leichte Sprache ist anspruchsvoll. Texte müssen analysiert, vereinfacht, neu strukturiert und häufig zusätzlich mit Erklärungen oder Bildern versehen werden.

■ Hohe Kosten:

Professionelle Übersetzungen durch spezialisierte Redakteur:innen sind kostenintensiv – insbesondere bei regelmäßig aktualisierten Inhalten wie News, Sitzungsunterlagen oder Online-Dienstleistungen.

■ Manuelle Prozesse:

Der Übersetzungsprozess ist meist nicht in bestehende Verwaltungsabläufe integriert. Das führt dazu, dass Leichte Sprache oft „nachträglich“ gedacht wird – oder ganz entfällt.

■ Fachliche Unsicherheit:

Die Regeln der Leichten Sprache (seit 2025 auch in der DIN SPEC 33429 festgehalten) sind komplex. Viele Verwaltungen fragen sich: Wie können wir die Vorgaben rechtssicher, einheitlich und praktikabel umsetzen?

Das Ergebnis: Gerade dort, wo täglich viele Texte entstehen, fehlt schlicht die Kapazität, Leichte Sprache flächendeckend anzubieten – obwohl sie dringend gebraucht wird.

KI als praktische Arbeitshilfe für barrierefreie Verwaltung

Genau an dieser Stelle setzt **SUMM AI** an. Wir haben nach unserem gemeinsamen Masterstudium an der Technischen Universität München ein KI-basiertes Tool entwickelt, das Texte automatisch in **Leichte und Einfache Sprache** übersetzt – regelbasiert, effizient und praxistauglich.

Die Motivation war von Beginn an persönlich und gesellschaftlich zugleich: Menschen sollen nicht länger von wichtigen Informationen ausgeschlossen sein, nur weil Sprache zu kompliziert ist. Heute ist SUMM AI ein wachsendes Gov-Tech-Unternehmen – und bereits **bei über 130 öffentlichen Verwaltungen im Einsatz**, darunter zahlreiche Städte, Landkreise und Gemeinden.

Was leistet SUMM AI konkret?

■ Automatische Übersetzung in Leichte & Einfache Sprache

Die KI analysiert Satzstruktur, Wortwahl und Inhalte und erstellt verständliche Textfassungen gemäß anerkannter Regeln.

■ Massive Zeit- und Kostenersparnis

Kommunen sparen über **90% der Zeit und Kosten** im Vergleich zu rein manuellen Übersetzungsprozessen.

■ Nahtlose Integration in den Arbeitsalltag

SUMM AI ist als Web-App, Word-Add-in, CMS-Plugin oder Live-Übersetzer für Websites verfügbar – überall dort, wo Texte entstehen.

■ Entlastung der Mitarbeitenden

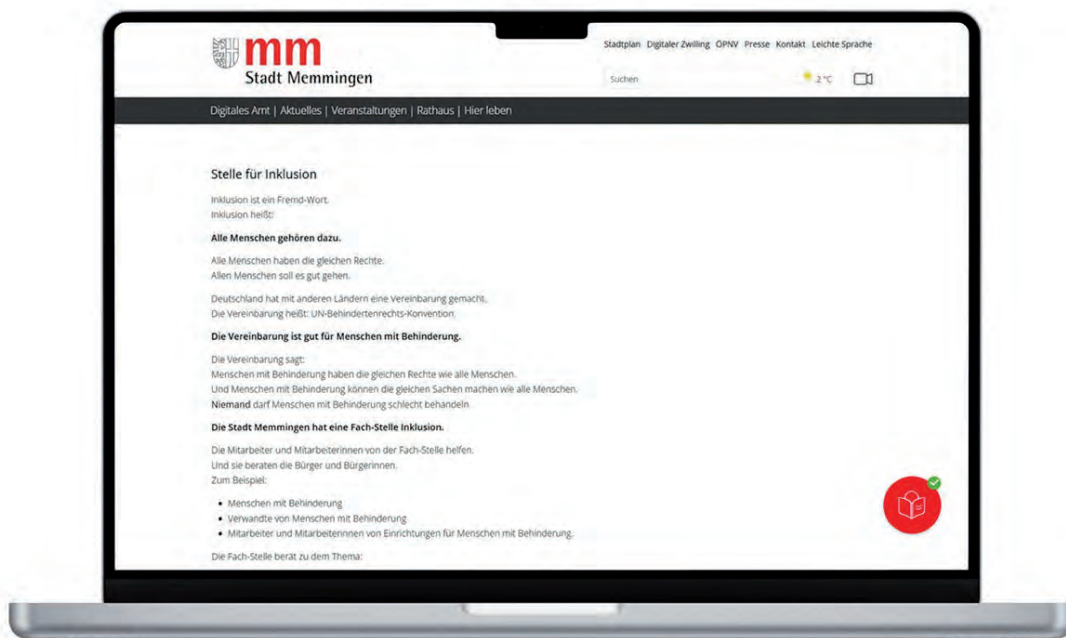
Weniger Rückfragen, klarere Informationen und effizientere Abläufe sind direkte Effekte verständlicher Sprache.

■ Rechtliche Unterstützung

Die KI hilft dabei, gesetzliche Anforderungen zur Barrierefreiheit systematisch umzusetzen.

Ein besonders niedrigschwelliger Einstieg ist der **SUMM AI Live-Übersetzer**:

Ein Web-Plugin, das mit einer einzigen Codezeile eingebunden wird. Bürger:innen können per Klick Inhalte sofort in Leichter Sprache anzeigen lassen – ohne Wartezeit, ohne Mehraufwand für die Redaktion.



Der SUMM AI Live-Übersetzer auf der Homepage der Stadt Memmingen.

© SUMM AI

Praxisstimmen aus Kommunen bestätigen den Nutzen:

„Durch den Einsatz des KI-Tools sind wir in der Lage, schnell und verständlich alle unsere Bürger:innen zu informieren. Damit stärken wir unsere Demokratie und das Vertrauen in unsere Verwaltung.“

Susanne Vielhauer, Stadt Aschaffenburg

„Jeder neue oder aktualisierte Text auf unserem Webauftritt wird mit SUMM AI auch in Leichte Sprache übersetzt. Das ist inzwischen fester Bestandteil unserer täglichen Arbeit.“

Minne Heuer, Kreis Ostholstein

„Die Übersetzung in Leichte Sprache per Live-Übersetzer erspart uns extrem viel redaktionelle Arbeit und schafft einen echten Mehrwert bei den Bürgerinnen und Bürgern.“

Luka Jakobovic, Stadt Memmingen

Fazit: Leichte Sprache ist kein Zusatz – sondern Zukunft

Barrierefreie Kommunikation ist kein „Nice-to-have“, sondern ein zentraler Bestandteil moderner, bürgernaher Verwaltung. Gerade Kommunen haben die Chance, mit verständlicher Sprache Vertrauen zu stärken, Teilhabe zu ermöglichen und Prozesse effizienter zu gestalten.

Künstliche Intelligenz macht es erstmals möglich, Leichte Sprache **flächendeckend, wirtschaftlich und alltagstauglich** umzusetzen. Mit SUMM AI wird Barrierefreiheit vom Zusatzprojekt zur selbstverständlichen Praxis.

Digitale Teilhabe dank Gebärdensprach-Avatar möglich

Wie Kommunen mit KI-basierter Gebärdensprache barrierefreie Kommunikation nachhaltig umsetzen können

Alexander Stricker, Geschäftsführer, alangu GmbH, Köln

Digitale Barrierefreiheit ist eine zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe in Kommunen. Gerade für gehörlose Menschen bleiben viele digitale Verwaltungsangebote schwer zugänglich, da Informationen überwiegend in Schriftsprache bereitgestellt werden. KI-basierte Gebärdensprach-Avatare eröffnen Kommunen neue Möglichkeiten, Informationen verständlich, skalierbar und wirtschaftlich in Deutscher Gebärdensprache anzubieten. Der Beitrag zeigt anhand kommunaler Praxisbeispiele, wie digitale Teilhabe konkret umgesetzt werden kann und welchen Mehrwert dies für Verwaltung und Bürgerschaft bietet.

Barrierefreie Kommunikation als kommunale Aufgabe

Barrierefreie Kommunikation ist längst mehr als eine rechtliche Verpflichtung. Sie ist Ausdruck moderner, bürgernaher Verwaltung und Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben. Mit der fortschreitenden Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen gewinnt diese Frage weiter an Bedeutung. Informationen zu Verwaltungsleistungen, Beteiligungsverfahren oder aktuellen Ereignissen werden zunehmend digital bereitgestellt. Für gehörlose Menschen entstehen dabei häufig neue Barrieren, da Schriftsprache für viele eine Zweitsprache ist und Inhalte in Schriftsprache schwer verständlich sind. Die Deutsche Gebärdensprache stellt ihre natürliche Ausdrucksform dar. Inhalte, die ausschließlich textbasiert angeboten werden, sind daher oft nur eingeschränkt verständlich oder gar nicht zugänglich.



Gebärdensprache-Avatar „Livian“
©alangu GmbH

Der Gebärdensprach-Avatar als neuer Zugang

Vor diesem Hintergrund hat die alangu GmbH aus Köln einen KI-basierten Gebärdensprach-Avatar-Baukasten entwickelt, der speziell auf die Anforderungen von Kommunen zugeschnitten ist. Mit dem System können ausgewählte Texte automatisiert in Deutsche Gebärdensprache übersetzt und über einen digitalen Avatar ausgegeben werden. Der Avatar lässt sich flexibel in kommunale Websites, Bürgerportale, Servicebereiche oder Informationskampagnen integrieren. Ziel ist es, Barrierefreiheit nicht als punktuelle Maßnahme, sondern als dauerhaft verfügbares Kommunikationsangebot umzusetzen. Aus Sicht von alangu ist entscheidend, dass Verwaltungen barrierefreie Inhalte eigenständig erstellen und bei Bedarf kurzfristig aktualisieren können, ohne auf externe Dolmetschleistungen oder aufwendige Videoproduktionen angewiesen zu sein.

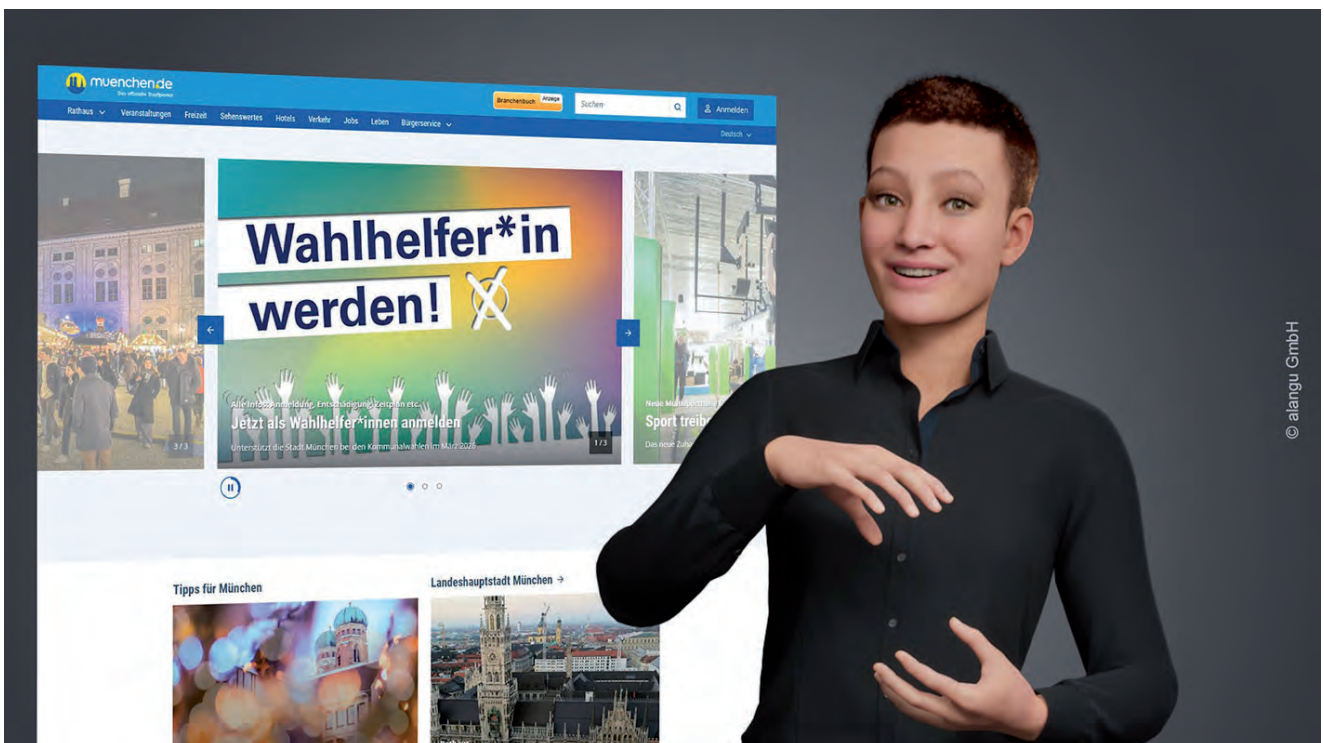
Praxisbeispiel Friedrichshafen: Barrierefreiheit mit Wirkung

Wie der Einsatz eines Gebärdensprach-Avatars in der kommunalen Praxis funktionieren kann, zeigt die Stadt Friedrichshafen. Dort wird der Avatar bereits auf der städtischen Website und in Servicevideos eingesetzt. Nach Einschätzung der dortigen Kommunikationsverantwortlichen ermöglicht

das Baukastensystem eine effiziente Erstellung und Aktualisierung gebärdensprachlicher Inhalte. Gleichzeitig gehen die Angebote bewusst über gesetzliche Mindestanforderungen hinaus, um gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu Informationen und Services zu ermöglichen. Digitale Barrierefreiheit wird damit nicht nur als Pflichtaufgabe verstanden, sondern als Teil einer inklusiven Kommunikationshaltung der Stadt.

Technologische Grundlagen und Qualitätssicherung

Der Gebärdensprach-Avatar-Baukasten basiert auf einer modularen KI-Architektur. Zunächst werden Texte sprachlich analysiert und in eine gebärdensprachliche Struktur überführt, die den grammatikalischen Besonderheiten der Deutschen Gebärdensprache entspricht. Erfasste Daten werden anschließend durch eine multimodale KI-Technologie in Bewegungsdaten für Hände, Arme, Oberkörper, Mimik und Mundbild fließend umgesetzt. Diese werden von einem 3D-Avatar visualisiert und als Video ausgegeben. Ein zentrales Element der Entwicklung ist die enge Zusammenarbeit mit der Gehörlosen-Community. Gebärdensprach-Expertinnen und -Experten begleiten den gesamten Prozess von der Datenerhebung über die Modellbewertung bis hin zu Nutzerstudien, um Verständlichkeit und Akzeptanz sicherzustellen.



Gebärdensprache-Avatar auf den Seiten der Landeshauptstadt München
©alangu GmbH

Evaluation und Akzeptanz bei gehörlosen Nutzerinnen und Nutzern

alangu führt regelmäßig selbst oder in Kooperation mit Kunden umfangreiche Evaluationen mit gehörlosen Nutzerinnen und Nutzern durch. Dabei werden insbesondere Verständlichkeit, Natürlichkeit und Vertrauen in die Darstellung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere standardisierte Verwaltungstexte wie Serviceinformationen oder Formularhilfen sehr hohe Verständlichkeitswerte erreichen. Viele Teilnehmende berichten, dass sie sich durch die gebärdensprachliche Darstellung direkter angesprochen fühlen, da sie Informationen in ihrer eigenen Sprache erhalten. Diese Form der Ansprache stärkt das Vertrauen in digitale Verwaltungsangebote und senkt Hemmschwellen bei der Nutzung.

Rückmeldungen aus weiteren Kommunen

Auch andere Kommunen sehen im Einsatz von Gebärdensprach-Avataren einen wichtigen Schritt hin zu mehr digitaler Teilhabe. So wird aus dem Stadtkreis Mannheim betont, dass der Zugang zu verständlichen Informationen für gehörlose Menschen entscheidend für gesellschaftliche Teilhabe ist und moderne Technologien hierbei eine wichtige unterstützende Rolle spielen können. Im Stadtkreis Pforzheim wird der Avatar bereits eingesetzt und als Entlastung für Verwaltung und Bürgerschaft wahrgenommen, da Informationen schnell und ohne hohen technischen Aufwand barrierefrei bereitgestellt werden können.

Mehrwert für Kommunen über gesetzliche Vorgaben hinaus

Für Kommunen bietet der Einsatz eines Gebärdensprach-Avatars deutlich mehr als die Erfüllung der Anforderungen der BITV 2.0. Er ermöglicht eine skalierbare, nachhaltige und ressourcenschonende Form der barrierefreien Kommunika-

tion. Gleichzeitig positionieren sich Kommunen als moderne und inklusive Akteure, die digitale Angebote aktiv für alle Bürgerinnen und Bürger öffnen. Barrierefreiheit wird so zu einem Qualitätsmerkmal kommunaler Kommunikation.

Ausblick: Von der Übersetzung zur Echtzeit-Kommunikation

Derzeit arbeitet alangu an der Weiterentwicklung des Systems hin zu einer Echtzeit-basierten Plattform. Perspektivisch sollen Inhalte nahezu live in Gebärdensprache übersetzt werden können, etwa bei aktuellen Informationen oder assistierender Unterstützung. Parallel werden die Darstellungsqualität von Mimik und Mundbild weiter verbessert. Ergänzend ist eine Community-Plattform in Umsetzung, über die gehörlose Nutzerinnen und Nutzer aktiv Rückmeldungen geben und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung beitragen können. Ziel ist es, Gebärdensprache als selbstverständlichen Bestandteil digitaler kommunaler Kommunikation zu etablieren.

Über alangu

Die alangu GmbH ist ein Inklusions- und KI-Unternehmen mit Sitz in Köln. Gegründet wurde sie 2023 von Alexander Stricker und Norbert Helff gemeinsam mit Prof. Dr. Elisabeth André von der Universität Augsburg und Dr. Patrick Gebhard vom Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz. alangu entwickelt KI-basierte Übersetzungstechnologien für Gebärdensprache und setzt sich für eine inklusive, barrierefreie digitale Gesellschaft ein.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gebaerden-sprach-avatar.de

Bayerischer Gemeindetag

Umfangreiche Unterstützungstools durch das Projekt

„Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“

Mit dem ersten Landschaftsgipfel am 10.10.2022 (www.bay-gemeindetag.de/media/25211/gemeinsames-rundschreiben_baygt-sttaeddetag_erster-bayerischer-landschaftsgipfel.pdf) startete das Umweltministerium das Projekt „Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ“. Es wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in Kooperation mit ausgewählten bayerischen Kommunen umgesetzt. Ein zweiter Landschaftsgipfel am 07.10.2025 setzte den Endpunkt des vom Bayerischen Gemeindetag und vom Bayerischen Städtetag unterstützten Projekts.

Die Herangehensweise war, in die Landschaftsplanung innovative Bausteine einzusetzen, die die großen Zukunftsaufgaben wie Klimaanpassung, Flächenmanagement, Hochwasserschutz, Energiewende bearbeiten. Alle Planungen sollten daneben in der Bürgerbeteiligung neue Wege gehen. Dies wurde ganz konkret mit Planern und Kommunikationsexperten in sechs Pilotgemeinden über einen längeren Zeitraum umgesetzt.

Entsprechend dem Fazit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) anlässlich des zweiten Landschaftsgipfels „Die Relevanz spricht für sich – nun gilt es, sie in der Breite zu erkennen“ liegen jetzt die Unterstützungsmateria-

lien für alle Gemeinden vor, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen:

- Energiewende meistern: Die Potential- und Raumwiderstandsanalyse für PV-Freiflächenanlagen
- Konversionsflächen im Kalksteinabbau: Nachnutzung sinnvoll gestalten
- Nutzungskonflikte lösen: Ökosystemleistungen in der kommunalen Planung
- Multifunktionale Flächennutzung – sinnvoll geplant
- Schutz vor Flut und Dürre: das Schwammflur-Konzept
- Urbane Räume klimaresilient gestalten

Unter dem Titel „Beteiligung meistern: Gelingende Kommunikation in der kommunalen Landschaftsplanung“ wurden die diesbezüglichen Erfahrungen aus den Projekten in einem Praxisleitfaden zusammengefasst.

Auf der Homepage www.landschaftsplanung.bayern.de hat das LfU alle Produkte und zahlreiche weitere Informationen rund um den Landschaftsplan übersichtlich zusammengestellt. Insbesondere finden Sie dort auch BestPractice Landschaftspläne, FAQs und unter „Planungsgrundlagen“ in Kürze eine Zusammenstellung von Daten und Fachinformationen, die zur Erstellung eines Landschaftsplans in Bayern zur Verfügung stehen. Bei weiteren Fragen zum Thema Landschaftsplanung können Sie sich an landschaftsplanung@lfu.bayern.de wenden.

Wir bedanken uns ausdrücklich beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), dem LfU und der ANL für die hilfreichen Ergebnisse des Projekts. Die Initiative ging vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten aus.

/ Einwegkunststofffonds /

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Leistungsmeldung

Wir haben Sie bereits über die Bezugsberechtigung der Gemeinden aus dem Einwegkunststofffonds informiert. Das Umweltbundesamt (UBA) hat nun mitgeteilt, dass die Frist zur Abgabe der Leistungsmeldung für Anspruchsberechtigte des Einwegkunststofffonds für das Jahr 2024 bis zum **15. Februar 2026** erneut verlängert wurde. Das UBA empfiehlt dennoch, dass die Leistungsmeldung zeitnah vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt werden. Nach dem 15. Februar 2026 ist keine Leistungsmeldung für das Jahr 2024 mehr möglich.

Um die Leistungsmeldung für das Jahr 2024 auch über den 31. Dezember 2025 hinaus technisch zu ermöglichen, wurde die Abgabe der Leistungsmeldung für das Jahr 2025 verschoben. Die im Jahr 2025 erbrachten Leistungen können daher erst ab dem

16. Februar 2026 bis zum 31. Mai 2026 auf DIVID abgegeben werden. Achten Sie also schon darauf, das – nach derzeitigem Stand – kurze Zeitfenster für die nächste Meldung nicht zu versäumen. Da die Meldungen in den meisten Fällen identisch

zum Leistungszeitraum 2024 sein dürften, hat Ihre Gemeinde ohne größeren bürokratischen Aufwand eine erneute Zahlung – Klarheit über die Höhe werden wir erst im nächsten Jahr haben – zu erwarten.

Impressum

Der Bayerische Bürgermeister

Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung

ISSN 0723-7022 79. (109.) Jahrgang

Seit Ausgabe 05|2020 auf Recyclingpapier

HERAUSGEBER



Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg



Vorsitzender:
Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Straubing



Präsident:
Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck



Präsident:
Bezirkstagspräsident Franz Löffler, Waldmünchen

REDAKTION UND ANZEIGEN

Katharina Hipp (verantwortlich)
Tel.: 089/2183-7172
E-Mail: katharina.hipp@hjr-verlag.de

GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Karl Ulrich, Christine Fuß und
Marc Grethen

HERSTELLER

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

KONTAKT

Telefon: 0800 2183 333
kundenservice@rehm-verlag.de
www.rehm-verlag.de

KONTAKT UND INFORMATIONEN ZUR PRODUKTSICHERHEITSVERORDNUNG

kundenservice@rehm-verlag.de
[https://www.rehm-verlag.de/
produksicherheitsverordnung](https://www.rehm-verlag.de/produksicherheitsverordnung)

VERLAG

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
UniCredit Bank AG Deutschland
BLZ: 70020270, Konto-Nr.: 15764476
IBAN: DE22 7002 0270 0015 7644 76
BIC: HYVEDEMMXXX

VERTRIEB UND ABOSSERVICE

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
Abonnentenservice
Hultschiner Straße 8, 81677 München
Tel.: 0 89/21 83-71 10, Fax: 0 89/21 83-76 20
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

ERSCHEINUNGSWEISE, BEZUGSPREISE UND -BEDINGUNGEN

Der Bayerische Bürgermeister erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Die Juli- und August-Ausgaben erscheinen als Doppelheft. Jahresabonnement € 302,00 inklusive Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

ANZEIGEN

Gültig sind die **Mediadaten 2026**.

URHEBER- UND VERLAGSRECHT

Diese Zeitschrift, einschließlich aller ihrer Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

MANUSKRIPTE

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag. Namensartikel geben die persönliche Meinung der Autoren wieder.

SATZ

TypoScript GmbH, Frankfurter Ring 150, 80807 München

DRUCK

Zimmermann Druck + Verlag GmbH, Osemundstraße 11, 58636 Iserlohn

BILDNACHWEIS

@ AdobeStock: 446416181, 1830475687, 1803487968
@ Bayernkarte: [https://d-maps.com/pays.php?
num_pay=328&lang=de](https://d-maps.com/pays.php?num_pay=328&lang=de)

Bayerischer Städtetag

Treffen der Großen Kreisstädte in Freising

Vom Bau-Turbo Wohnbau bis zum kommunalen Finanzausgleich

Ende Oktober trafen sich die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte. Dieses Jahr lud Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher zum Treffen nach Freising ein. Die neu gestaltete Innenstadt mit der freigelegten Moosach und dem sanierten Asam-Gebäude sowie der Domberg mit dem neuen Diözesan-Museum gaben dem Treffen einen optimalen Rahmen. Bestimmendes Thema war der exakt am ersten Tag des Treffens fertig verhandelte Finanzausgleich 2025. Eschenbacher und der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, dessen Bericht fester Bestandteil der Konferenz ist, stimmten in der Bewertung überein: Eine starke punktuelle Stütze zum richtigen Zeitpunkt. Grundsätzliche Probleme müssten aber noch gelöst werden.

Die Themen waren breit gefächert, vom Bau-Turbo bis zur Wiederherstellungsverordnung, von einer strategischen Nutzung von KI bis zum Wassercent und von der Ganztagsbetreuung bis zum kommunalen Wahlrecht. Der konstruktive Austausch zu den wachsenden Aufgaben der Städte und Gemeinden war überschattet von einem größeren Thema, das alle Großen Kreisstädte ein weiteres Mal einte: die angespannte Haushaltslage in den Kommunen. Diese

trübe den Kommunen den Blick in die Zukunft, stellten die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister fest. Dabei sei es gerade mit Blick auf die anstehenden Kommunalwahlen wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern ein zuversichtliches Bild für den Weg in die Zukunft zu zeichnen. Denn je mehr Zuversicht verloren gehe, je mehr sinke die gegenseitige Rücksichtnahme. Eine klare Priorisierung bei den Aufgaben sei mehr denn je angesagt.

Der Vorsitzende Pannermayr legte in sieben Punkte dar, was geschehen müsse, um die grundsätzlichen Probleme zu lösen, und bekam Unterstützung durch die Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen: 1. Die Wirtschaft stärken. 2. Keine neuen Aufgaben ohne direkte Kompensation. 3. Entlastung der Kommunen und Priorisierung. 4. Den Sozialstaat klarer strukturieren und die Leistungen kritisch hinterfragen. 5. Bund: Krankenhausbetriebsfinanzierung in Ordnung bringen. 6. Die Kita-Finanzierung lösen. Und 7: Den Kommunen Vertrauen entgegenbringen.

Der zweitägige Erfahrungsaustausch zeigt das breite Aufgabenspektrum der Großen Kreisstädte. Als kreisangehörige Gemeinden übernehmen sie insbesondere die staatliche Aufgabe der Baugenehmigungsbehörden. Als solche genehmigen sie dringend benötigten Wohnraum und neue Gewerbeflächen.

Die Großen Kreisstädte begrüßen die Ankündigung des Ministerpräsidenten, eine Wohnraummilliarde in den nächsten Jahren zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Diese könne im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm und in der Einkommensorientierten Förderung eine Wirkung entfalten, wenn zugleich Standards, besonders bei der Barrierefreiheit, angemessen reduziert oder flexibilisiert werden. Dies hat der Ministerrat im Oktober beschlossen.

Inwieweit der Bau-Turbo tatsächlich das Bauen beschleunigt oder eher die Einnahmesituation der Bauträger verbessert und bei den Städten für weitere Bürokratie sorgt, wird erst die Praxis zeigen. Bereits das geltende Recht stelle geordnete Verfahren zur Verfügung, die – bei entsprechendem Bedarf und Willen – durchaus zum Ziel einer schnellen Realisierung von Wohnbauvorhaben beigetragen haben und das unter voller Beachtung der kommunalen Planungshoheit und innerhalb eines geordneten Verfahrens. Vielerorts – und dies gilt aktuell sogar in den verdichteten Räumen – liegt der Einbruch des privaten Wohnungsbaus keineswegs an fehlenden Baurichten und Genehmigungen, sondern an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und am fehlenden Geld. Hier sind Bund und Freistaat gefragt.

Kommunaler Finanzausgleich und Sondervermögen

Beim diesjährigen Spitzengespräch Ende Oktober über den kommunalen Finanzausgleich 2026 wurde gleichzeitig auch über die Verwendung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur verhandelt. Insgesamt konnte in sehr konstruktiven Verhandlungen mit dem bayerischen Finanzminister ein gutes Gesamtpaket für die Kommunen geschnürt werden. Die Kommunen werden im Jahr 2026 bei den laufenden Ausgaben um etwa 800 Millionen Euro entlastet. Darüber hinaus werden in den kommenden vier Jahren mindestens 5 Milliarden Euro für kommunale Investitionen zur Verfügung stehen, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes gespeist werden. Das ist ein durchaus kraftvolles Signal an die Kommunen, allerdings löst es nicht die strukturelle Schieflage in den Haushalten. Denn wenn die Ausgaben weiterhin ungebremst wachsen, wird sich die kommunale Finanzkrise verschärfen. Deshalb müssen nun zunächst auf Bundesebene die richtigen Weichenstellungen vorgenommen werden.

Ende Oktober 2025 haben die Verhandlungen über die finanzielle Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs 2026 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, Finanzminister Albert Füracker, Innenminister Joachim Herrmann, Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger sowie dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Josef Zellmeier stattgefunden. In den Verhandlungen ging es auch darum, wie die Bundesmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur an die bayerischen Kommunen weitergeleitet werden und für welche Investitionsbereiche die Mittel eingesetzt werden können.

Das Wichtigste zum kommunalen Finanzausgleich 2026

Die Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände waren aufgrund der desaströsen Finanzlage der bayerischen Kommunen hoch. Vor allem die Dynamik auf der Ausgabenseite hat die kommunalen Haushalte in eine strukturelle Schieflage manövriert. In der laufenden Verwaltungstätigkeit erschweren stark steigende Ausgaben für Personal und Soziales den Haushaltsausgleich. Bei den Investitionen gab es zwar bislang noch keinen Einbruch. Aber das solide Investitionsniveau der letzten Jahre konnte nur durch Auflösung der Rücklagen und höhere Schulden aufrechterhalten werden. Viele Städte und Gemeinden mussten ihre Verschuldung deutlich erhöhen. Dieser Weg lässt sich aber auf Dauer nicht durchhalten. Bei der Kernforderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer dringenden Stärkung der Verwaltungshaushalte hat sich der Freistaat Bayern bewegt und setzt in schwierigen Zeiten ein kraftvolles Signal. Insgesamt steigt das Volumen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2026 um 845 Millionen Euro. Das ist ein Anstieg um 7,1 Prozent. Der Aufwuchs entlastet die Kommunen fast ausschließlich bei den laufenden Ausgaben.

Die Bezirke erhalten ab dem kommenden Jahr zusätzlich knapp 500 Millionen Euro. Damit können die von den Bezirken angekündigten Erhöhungen bei den Bezirksumlagen im Jahr 2026 deutlich (durchschnittlich 2 Prozentpunkte) abgemildert werden. Die Zusage von den Bezirken, dass die zusätzlichen Mittel ausschließlich zur Entlastung der Umlagen verwendet werden, ist sehr zu begrüßen und entlastet die kreisfreien Städte und Landkreise unmittelbar. Die Spanne der Entlastungswirkung bei den einzelnen Bezirken bewegt sich zwischen 1,67 Prozent und 2,36 Prozent. Der Bayerische Städtetag erwartet, dass auch die bayerischen Landkreise die Effekte aus der Stärkung der Bezirkszuweisungen ungeschmälert an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterreichen.

Darüber hinaus werden die Schlüsselzuweisungen auch im Jahr 2026 spürbar gestärkt. Die Schlüsselmasse steigt im kommenden Jahr um 131 Millionen Euro auf knapp 5 Milliarden Euro (+2,7 Prozent). Die Schlüsselzuweisungen sind die größte Einzelleistung im kommunalen Finanzausgleich und für den Großteil der Städte und Gemeinden eine der wichtigsten Einnahmesäulen im Haushalt. Der Aufwuchs resultiert überwiegend aus einer Anhebung des kommunalen Anteils am allgemeinen Steuerverbund. Der Verbundanteil der Kommunen steigt in zwei Schritten von derzeit 13,0 Prozent auf 13,5 Prozent. Das Plus im Jahr 2026 beträgt 0,3 Prozentpunkte und im Folgejahr 2027 0,2 Prozentpunkte. Diese strukturelle Anpassung ist ein wichtiger Erfolg, weil damit das Finanzausgleichssystem dauerhaft verbessert wird.

Des Weiteren können die Kommunen im nächsten Jahr wieder mit deutlich höheren Einnahmen aus ihrem kommunalen Anteil an der Grunderwerbssteuer rechnen. Mit einem geschätzten Aufwuchs um 86,5 Millionen Euro soll der kommunale Anteil dann auf 763 Millionen Euro steigen.

Sondervermögen Infrastruktur des Bundes

Beim Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich wurden auch wichtige Verteilungsfragen zum Sondervermögen Infrastruktur geklärt. Der auf Bayern entfallende Anteil aus dem Gesamtvolumen der Länder und Kommunen (100 Milliarden Euro) beträgt insgesamt 15,7 Milliarden Euro. Aufgrund des hohen kommunalen Anteils an den öffentlichen Sachinvestitionen haben die kommunalen Spitzenverbände eine Beteiligung von 70 Prozent für die kommunale Ebene gefordert. Die von der Bayerischen Staatsregierung präferierte Kommunalquote von 60 Prozent liegt deutlich unter dieser Forderung. Beim diesjährigen Spitzengespräch wurde noch keine finale Quote festgelegt, sondern lediglich ein Korridor zwischen 60 und 70 Prozent benannt, in dem sich der kommunale

Anteil bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Sondervermögens bewegen soll. Bei den diesjährigen Verhandlungen wurden für die kommunale Ebene in einem ersten Schritt Bundesmittel von rund 5 Milliarden Euro gebunden. Davon soll ein bedeutender Teil (2,9 Milliarden Euro) in Form von Pauschalen an die Kommunen fließen. Hiervon können von den Kommunen zwei Milliarden Euro im Zeitraum 2026 bis 2029 ohne Zweckbindung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Dies entspricht einer jährlichen Tranche von 500 Millionen Euro. Jeder Kommune steht für diesen Zeitraum ein festes Förderbudget zu, über das sie flexibel verfügen kann. Von den allgemeinen Pauschalen entfällt der größte Anteil auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (57 Prozent), weil auf diese Ebene der mit Abstand größte Anteil an den gesamtstaatlichen Investitionsausgaben in Bayern entfällt. Die kreisfreien Städte erhalten 23 Prozent und die Landkreise 20 Prozent. Innerhalb der kommunalen Ebenen werden die Förderbudgets nach der nach Umlagekraft gewichteten Einwohnerzahl festgelegt. Neben den allgemeinen Pauschalen erhalten die Kommunen noch pauschale Förderzuschläge auf geförderte Hochbaumaßnahmen (Schulen, Kindertageseinrichtungen), die sich in den kommenden vier Jahren auf etwa 900 Millionen Euro belaufen werden. Die Hochbaupauschalen sollen die Eigenfinanzierungsanteile der Kommunen reduzieren. Ein ebenfalls bedeutender Anteil des Sondervermögens (rund 2,1 Milliarden Euro) soll in den Jahren 2026 und 2027 in bestehende Förderprogramme mit kommunaler Ausrichtung fließen. Damit sollen in den jeweiligen Programmen bereits bestehende Hemmnisse bei Bewilligung und Abfinanzierung aufgelöst werden und somit anbahnende Verschlechterungen verhindert werden. Der größte Anteil entfällt mit 650 Millionen Euro auf die kommunale Hochbauförderung für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Außerdem wird der kommunale Wohnungsbau (400 Millionen Euro), die Kranken-

hausinvestitionsförderung (260 Millionen Euro) sowie der Breitbandausbau (250 Millionen Euro) deutlich gestärkt. Die Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte bleiben trotz des Verhandlungsergebnisses aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation schwierig. Aber der gefundene Kompromiss zum kommunalen Finanzausgleich 2026 und zum Sondervermögen Infrastruktur des Bundes gibt den Städten und Gemeinden zumindest wieder etwas Zuversicht. Wichtig ist, dass die von der Bundesregierung eingesetzten Reformkommissionen sehr zeitnah konkrete Vorschläge benennen, um die Ausgabendynamik dauerhaft zu bremsen. Das gilt vor allem für die Kommissionen zur Sozialstaatsreform und Veranlassungskonnexität.

/ **Aktueller Sachstand** **zur** **Krankenhausreform** /

Kommunale Krankenhäuser weiterhin in der Krise

Seit drei Jahren warnt der Bayerische Städtetag vor der Gefahr des Krankenhaussterbens. Die Situation hat sich nachhaltig verschärft: Seit 2019 müssen allein die kreisfreien Städte in Bayern eine hohe Summe von einer knappen Milliarde Euro aufbringen, um das Eigenkapital der Kliniken zu stärken. Aussicht auf Linderung der dramatischen Unterfinanzierung besteht aktuell nicht. Vielmehr führen die angedachten Sparbeschlüsse der Bundesregierung zur Krankenhausfinanzierung zu einer weiteren Verschärfung der Lage.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bayerische Städtetag am 14. November 2025 in der Sitzung des Gesundheits- und Pflegeausschusses des Bayerischen Städtetags mit der stellvertretenden Geschäftsführerin der Bayerischen

Krankenhausgesellschaft (BKG), Frau Christina Leinhos, ausgetauscht, um mögliche Lösungsansätze zu erörtern. Einig waren sich alle Teilnehmer, dass der Bund endlich die Betriebskostendefizite mit Soforthilfen mindern und die strukturelle Unterfinanzierung beenden muss.

Die Bundesregierung wollte mit dem Krankenhausreformsanpassungsgesetz (KHAG) nachbessern und die Krankenhausreform auf stabilere Füße stellen. Das ist aus Sicht des Bayerischen Städtetags nur in Ansätzen gelungen. Dass der Bund beim Standortbegriff eines Krankenhauses weiterhin an einer starren 2-Kilometer-Grenze festhält, ist weder sinnvoll, noch erforderlich. Das führt in der Praxis zum unnötigen Aufbau von Doppelstrukturen und verursacht zusätzliche Kosten. Weiterhin gravierend sind die Defizite, die jährlich seitens der Kommunen ausgeglichen werden müssen. Zweistellige Millionenbeträge pro Jahr sind für kreisfreie Städte als Träger mittlerweile eher Regel als Ausnahme. Kreisangehörige Gemeinden sind durch gestiegene Kreisumlagen belastet. Das zuletzt beschlossene Sparpaket entzieht den Kliniken bundesweit rund 1,8 Milliarden Euro. Auf dieser prekären finanziellen Grundlage ist die Krankenhausreform für die Kliniken in Bayern nicht mehr verlässlich umsetzbar. Aus Sicht des Gesundheits- und Pflegeausschusses des Bayerischen Städtetags bedarf es einer deutlichen Anpassung des Landesbasisfallwerts, um die künftige finanzielle Lage zumindest zu verbessern. Zusätzlich sollten schnelle und unbürokratische Soforthilfen des Bundes zur Verfügung gestellt werden, um die aktuellen Defizite zu verringern. Neben der Krankenhausreform war auch die Stärkung der Resilienz der Krankenhäuser Thema des Austauschs mit der Vertreterin der BKG. Kliniken sind Ziele potentieller hybrider Angriffe und müssen entsprechend vorbereitet und geschützt werden. Wichtig ist daher aus Sicht des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Krankenhäuser im Rahmen eines Allgafahrenansatzes resilienter gegen jegliche Bedrohung

aufzustellen. Gefragt sind in der Praxis vor allem Flexibilität und Pragmatismus bei der Vorbereitung des Gesundheitswesens auf mögliche Ernstfälle; Übungen mit den relevanten Akteuren wird dabei besondere Bedeutung zukommen. Auch wenn sich alle Teilnehmer im Rahmen der Sitzung einig waren, dass die Stärkung der Resilienz ein wichtiges Vorhaben ist, blieb die Frage offen, wie das vor dem Hintergrund der desolaten Finanzlage realisiert werden soll. Die kommunalen Krankenhäuser leisten hierzu ihren Beitrag, brauchen aber seitens des Bundes einen klaren Auftrag samt Finanzierungsbudget.

/

VDV legt Gutachten zu ÖPNV Leistungskosten vor

/

Geld, Verlässlichkeit und Verfahren vereinfachen für den ÖPNV in Bayern

Mit dem ÖPNV-Leistungskostengutachten legte der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen einen starken Transformationsplan für einen modernen, effizienten und leistungsstarken ÖPNV „für alle überall“ vor. Auf der Herbsttagung gelang es der Landesgruppe Bayern unter der Leitung des Vorsitzenden Dr. Robert Frank medienwirksam und hinterlegt mit starken Argumenten aus dem Gutachten, für einen starken ÖPNV in allen Teilen Bayerns zu werben. Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Markus

Pannermayr, bekräftigte als Gastgeber und Podiumsteilnehmer die herausragende Bedeutung des ÖPNV für die Mobilität und für den Klimaschutz. Er forderte Geld, Verlässlichkeit und einfachere Verfahren für Infrastrukturprojekte. Gleichzeitig verwies er auf die angespannten Haushalte der bayerischen Kommunen, die bereits jetzt einen Großteil der ÖPNV-Finanzierung stemmen.

Das ÖPNV-Leistungskostengutachten legt einen detaillierten Transformationsfahrplan bis 2040 vor. Der Plan knüpft an die Absichtserklärung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD an, wonach Bund und Länder die ÖPNV-Finanzierung auf neue gesetzliche Grundlagen stellen und einen Modernisierungspakt starten wollen. Das Gutachten beschreibt zwei Lösungspfade, das Modernisierungsszenario 2040, das durch eine Qualitätssteigerung im Bestand neue Fahrgäste gewinnen möchte, und das Deutschlandangebot 2040, das durch neue Verkehre und gesteigerter Qualität im Jahr 2040 mindestens 16 Milliarden Fahrgäste (30 Prozent mehr) in Deutschland befördern möchte. In beiden Szenarien steigt der Finanzierungsbedarf jährlich um durchschnittlich 1,44 Milliarden Euro (4,1 Prozent pro Jahr) im Modernisierungsszenario und um 3,36 Milliarden Euro (7,3 Prozent pro Jahr) im Deutschlandangebot. Aktuell liegt der Finanzierungsbedarf pro Jahr bei 26 Milliarden Euro. Über zwei Drittel der Kosten werden von der öffentlichen Hand getragen, nur etwa ein Drittel durch Fahrgeldeinnahmen.

Dr. Frank erklärte, dass die Verkehrsbranche bereit sei, einen kräftigen Beitrag zur Verbesserung des ÖPNV im Sinne des Deutschlandangebots zu leisten. Trotzdem bröckle die Leistungsfähigkeit des ÖPNV in Deutschland. Mit dem Deutschlandticket, einem starken und wichtigen Tarifangebot, habe man den dritten Schritt vor dem ersten und zweiten gemacht. Denn der beste Tarif nutze nichts, wenn Busse und Züge überfüllt sind oder erst gar nicht fahren. Der Modernisierungspakt der Bundeskoalitionäre müsse noch in dieser Legislaturperiode voll gezündet werden, auch mit den Mitteln des Sondervermögens.

Oberbürgermeister Markus Pannermayr bescheinigte dem Gutachten eine sehr solide, belastbare Untersuchung. Bereits in der 2020 verabschiedeten ÖPNV-Strategie für Bayern 2030 habe man sich hohe Ziele gesetzt, die eine planbare Erhöhung und Dynamisierung der Mittel des Bundes und des Freistaats voraussetzten. Zur Wahrheit gehöre aber auch, dass die Investitionen in die Infrastruktur nicht erst seit Corona und Ukraine-Krieg fehlten, sondern dass man diese bereits seit Jahrzehnten versäumt habe. Es sei mehr als nur herausfordernd, diese Investitionen nun nachzuholen. Das Sondervermögen könne nur eine Überbrückung sein zu einer nachhaltigen und auskömmlichen Finanzierung. Diese erfordere aber eine ehrliche Diskussion mit der Gesellschaft auch über Fragen des Verzichts sowie innerhalb der Politik und den Verwaltungen, wo wir Verfahren straffen und vereinfachen können. Mit Planfeststellungsverfahren über Jahre für einige Meter neue Schienen sei das Ziel schwer zu erreichen.

Bayerischer Landkreistag

Landkreise stärken, Zukunft sichern

Präsidiumssitzung des Deutschen Landkreistags in Berlin

Am 25.11. fand die 320. Präsidialsitzung des Deutschen Landkreistags in Berlin statt. Mit dabei waren natürlich Landrat **Thomas Karmasin**, Präsident des Bayerischen Landkreistags und **Erster Vizepräsident des Deutschen Landkreistags** und Andrea Degl, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags. Die kommunalen Finanzen stehen weiterhin unter enormem Druck. Die Defizite der Landkreise summieren sich auf über **30 Milliarden Euro**, während die Ausgaben in Sozialhilfe, Bildung, Gesundheit und Nahverkehr kontinuierlich steigen – bei gleichzeitig sinkender Einnahmehasis. „Die Landkreise sind das Rückgrat unseres Gemeinwesens. Sie sichern soziale Daseinsvorsorge, Mobilität, Bildung und medizinische Versorgung vor Ort. Dafür brauchen sie eine solide finanzielle Basis und Planungssicherheit“, erklärte Karmasin.

Gemeinsam für handlungsfähige Landkreise

Mit einer starken Vertretung in Berlin setzen sich die Landrätinnen und Landräte dafür ein, dass der Landkreise handlungsfähig bleiben – für stabile Schulen, funktionierende Kliniken, bezahlbaren Nahverkehr und eine lebenswerte Umgebung.

Zentrale Forderungen an den Bund (u. a.)

Die Landkreise fordern konkrete Maßnahmen, um die finanzielle Stabilität vor Ort zu sichern:

- **Verdreifachung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer**
- **Reform des Sozialstaats** zur Entlastung der Kommunen
- **„Wer anschafft, der zahlt“** – neue gesetzliche Leistungen des Bundes müssen vollständig gegenfinanziert werden.

Mit diesen Schritten soll sichergestellt werden, dass die Landkreise auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger vor Ort gesichert bleibt.

/ Parlamentarisches Frühstück in Brüssel /

Starke Kommunen für Europas Circular Economy Act

Bei einem **Parlamentarischen Frühstück** in Brüssel am 3. Dezember standen die Herausforderungen und Chancen der europäischen Kreislaufwirtschaft im Mittelpunkt – mit besonderem Augenmerk auf die Rolle der Kommunen. Die Veranstaltung wurde gemeinsam organisiert vom **Europabüro der bayerischen Kommunen**, dem **Europabüro der baden-württembergischen Kommunen**, der Gastgeberin **Christine Singer, MdEP**, sowie dem **VKU – Verband kommunaler Unternehmen e. V.**

Die zentrale Frage: Wie gelingt Kreislaufwirtschaft vor Ort?

Im Zentrum der Diskussion stand eine entscheidende Frage: **Wie kann Europa ein Kreislaufwirtschaftssystem gestalten, das die kommunale Selbstverwaltung wahrt, ökologisch ambitioniert bleibt, wirtschaftlich tragfähig ist und in der Praxis umsetzbar ist?**

Denn eines ist klar: Eine erfolgreiche Transformation hin zu einer echten europäischen Kreislaufwirtschaft entscheidet sich vor allem in den Kommunen. Ohne starke, verlässliche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird der geplante **Circular Economy Act** nicht funktionieren.

Landrat Thomas Ebeling als Stimme der Praxis

Landrat Thomas Ebeling, Schwandorf, Vorsitzender des ZMS Schwandorf, brachte mit seiner langjährigen Erfahrung in der kommunalen Abfallwirtschaft die Perspektive der Praxis überzeugend ein. Seine Kernbotschaft: **Europa braucht starke Kommunen, um Kreislaufwirtschaft effektiv umzusetzen.** Unterstützt wurde der Austausch unter anderem von **Christian Doleschal, MdEP**, der die zentrale Bedeutung stabiler kommunaler Strukturen für das europäische Kreislaufwirtschaftssystem hervorhob. Gemeinsam mit weiteren Expertinnen und Experten aus Kommunen, Verbänden und Fachinstitutionen wurde deutlich, dass die



V.l.: Landrat Thomas Ebeling, Schwandorf, Holger Thärichen, Hauptgeschäftsführer VKU, Christine Singer, MdEP, Gangolf Wasmeier, Geschäftsführer ZAW Straubing, Dr. Christian Hofer, Direktor beim Bayerischen Landkreistag

Praxis vor Ort unverzichtbar ist, um ambitionierte EU-Vorgaben realistisch und umsetzbar zu gestalten.

Dialog mit Entscheidungsträgern der EU

Im Anschluss hatten die kommunalen Fachexperten Gelegenheit, ihre Perspektiven direkt an die EU-Entscheidungsträger zu bringen – darunter **Jan Ceyssens** (Kabinett der EU-Umweltkommissarin Rosswall) und **Lawrence Cappelle** (DG CLIMA). Dabei wurde insbesondere die Bedeutung praxisnaher Regelungen, fairer Wettbewerbsbedingungen und klarer Vorgaben zur Herstellerverantwortung betont.

Zentrale Botschaften aus dem Austausch

- **Kommunale Verantwortung stärken:** Rückgrat stabiler und krisenfester Entsorgungsstrukturen
- **Thermische Abfallbehandlung realistisch einordnen:** Strategische Res-

source für Energie und Rohstoffe

- **Herstellerverantwortung klar definieren:** Finanzielle Vollständigkeit bei gleichzeitiger operativer Umsetzung vor Ort
- **Verbindliche europäische Produktstandards:** Voraussetzung für echte Kreisläufe
- **CO-Reduktion durch Deponierungsverbote:** Schnell wirksame Maßnahme für Klimaschutz
- **Fairen Wettbewerb sichern:** Verhinderung der Umgehung europäischer Standards durch Billigimporte
- **Praxisnähe der EU-Ziele sicherstellen:** Realistische Vorgaben, die Effizienz und Umsetzbarkeit vor Ort gewährleisten

Fazit

Das Parlamentarische Frühstück in Brüssel zeigte eindrücklich: **Kommunale Expertise ist unverzichtbar für den Erfolg der europäischen Kreislaufwirtschaft.** Starke Kommunen sind die Basis für ein starkes Europa – auch und

gerade in Zeiten der Transformation hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft.

/ Bayerischer Landkreistag und Städtetag tagen gemeinsam /

Landräte und Oberbürgermeister im konstruktiven Austausch zu wirtschaftlichen und kommunalen Zukunftsthemen

Am 4. Dezember fand im Schloss Lautrach (Landkreis Unterallgäu) die gemeinsame Arbeitstagung des **Bayerischen Landkreistags** und des **Bayerischen Städtetags** für den **Bezirksverband Schwaben** statt. Vertreterinnen

und Vertreter der schwäbischen Landkreise und kreisfreien Städte nutzten die Gelegenheit, sich zu aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft, Verwaltung und regionaler Politik auszutauschen.

Auftakt durch Landrat Elmar Stegmann

Begrüßt wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Landrat Elmar Stegmann (Lindau)**. Er unterstrich die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen Landkreisen, Städten und Gemeinden, um regionale Herausforderungen wirkungsvoll und zukunftsorientiert zu bewältigen.

Wirtschaft und moderne Verwaltung im Fokus

Einen wichtigen Impuls setzte **Dr. Marc Lucassen**, Hauptgeschäftsführer der **IHK Schwaben**. Er berichtete über die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Chancen für die Region.

Ein Schwerpunkt der Diskussion war die Frage, wie wirtschaftsrelevante Verwaltungsprozesse in den Landratsämtern weiter verbessert werden können – durch Digitalisierung, effiziente Abläufe und einen intensiven Best-Practice-Austausch. Ziel ist es, Unternehmen spürbar zu entlasten und zugleich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken.

Starke Kommunen als Grundlage für ein starkes Bayern

Andrea Degl, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags, hob die Rolle der Landkreise als verlässliche Partner für Wirtschaft, Bürgerschaft und Staat hervor. Regionale Lösungen und stabile Rahmenbedingungen seien entscheidend, um Innovation, Arbeitsplätze und Lebensqualität langfristig zu sichern.

Perspektiven der Regierung und des Bezirks Schwaben

Auch die staatliche Ebene brachte ihre Sicht ein: **Regierungspräsidentin Barbara Schretter** und **Bezirkstagsvizepräsident Peter Schiele** berichteten über aktuelle Themen und Herausforderungen – von der wirtschaftlichen Entwicklung über regionale Infrastruktur bis hin zur Daseinsvorsorge.

Fazit

Die Arbeitstagung zeigte eindrucksvoll, wie wichtig der regelmäßige Austausch zwischen Kommunen, Wirtschaft und staatlichen Ebenen ist. Der Bezirksverband Schwaben setzt weiterhin auf konstruktive Zusammenarbeit, um die Region **zukunftsfähig, wirtschaftlich stark und lebenswert** zu gestalten.

/ Präsidiumssitzung des Bayerischen Landkreistags /

Der Bund muss endlich handeln

Am 10. Dezember tagte das Präsidium des Bayerischen Landkreistags in der Bayerischen Landesbank. Im Mittelpunkt standen u. a. die finanzielle Lage der Kommunen, die Ergebnisse der jüngsten Finanzausgleichsverhandlungen sowie die wachsenden Herausforderungen im Sozialbereich und in der Krankenhausfinanzierung.

Freistaat Bayern als starker Partner – dennoch bleiben strukturelle Probleme ungeklärt

Präsident **Landrat Thomas Karmasin** unterstrich in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Freistaats als stabilem und verlässlichem Partner der Kommu-

nen. Die jüngsten FAG-Verhandlungen hätten gezeigt, dass Bayern bereit sei, die kommunale Ebene weiter zu unterstützen und zusätzliche Landesmittel bereitzustellen. „Der Freistaat war erneut ein verlässlicher Partner. Aber kein Landesgeld der Welt kann die strukturellen Probleme lösen, die uns aus Berlin aufgebürdet werden“, so Karmasin. Die kommunale Familie wertet das Ergebnis der Verhandlungen als Erfolg – doch deutlich wurde auch: Die finanziellen Herausforderungen, insbesondere im Sozialbereich, wachsen schneller, als sie kompensiert werden können.

Sozialausgaben steigen ungebremst – dringender Reformbedarf auf Bundesebene

Ein zentraler Punkt der Diskussion war die stark steigende Belastung der Landkreise durch bundesgesetzlich geregelte Sozialleistungen. Diese Ausgaben wachsen Jahr für Jahr, ohne dass die Kommunen auf ihre Höhe oder Ausgestaltung Einfluss nehmen können. Das Präsidium war sich einig: Ohne eine umfassende Reform des Sozialstaats durch den Bund ist die finanzielle Stabilität der Landkreise langfristig nicht zu sichern.

Appell an Berlin: Gespräch auf Spitzenebene

In der Debatte zeigte sich eine klare Haltung: Die kommunalen Spitzen benötigen jetzt einen politischen Austausch auf höchster Ebene. Das Präsidium formulierte es deutlich: „**Jetzt muss es der Bundeskanzler richten. Wir brauchen strukturelle Entscheidungen, keine weiteren Übergangslösungen.**“ Auch die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Gespräche auf der Arbeitsebene nicht ausreichen, um grundsätzliche Veränderungen anzustoßen.

Krankenhausfinanzierung: Verantwortung klären

Ein weiteres Schwerpunktthema war die Krankenhausfinanzierung. Der kommunale Sicherstellungsauftrag – in Bayern

komplett bei den Kommunen verankert – bringt die Landkreise zunehmend in eine schwierige Lage. Viele kommunale Kliniken und auch große nicht-kommunale Träger stehen unter massivem wirtschaftlichem Druck. Die Betriebskosten steigen deutlich schneller als die Refinanzierungsmöglichkeiten. Die finanzielle Verant-

wortung muss **gerecht verteilt** und **verlässlich abgesichert** sein.

Fazit: Bayern liefert – Berlin ist am Zug

Die Sitzung machte eines deutlich: Der Freistaat Bayern steht zu seinen Kommunen und unterstützt sie spür-

bar. Doch selbst mit zusätzlichen Landesmitteln lassen sich strukturelle bundespolitische Probleme nicht beheben. Damit die Landkreise ihre Aufgaben weiterhin zuverlässig erfüllen können, braucht es ein entschlossenes Handeln des Bundes und eine grundlegende sozialpolitische Reform.



V. l. n. r.: Landrat Franz Löffler, Cham, Präsident des Bayerischen Bezirkstags, Eva Weber, Oberbürgermeisterin Augsburg, Maximilian Gotz, Oberbürgermeister Erding, Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck, Präsident des Bayerischen Landkreistags

Bayerischer Bezirkstag

Finanzausgleich 2026

Bisher größter Aufwuchs der Leistungen an die Bezirke verschafft Atempause, löst aber nicht die strukturellen Probleme

Am 30. Oktober 2025 fand das Spitzengespräch des Finanzministers mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände und weiteren Vertretern der Staatsregierung sowie des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags statt. Besonders war diesmal, dass neben der Konzeption des Finanzausgleichs 2026 im Spitzengespräch auch über die Verwendung des Landesanteils am Sondervermögen für Infrastruktur des Bundes für Investitionen der Kommunen entschieden wurde. Nach einer sehr intensiven und vertrauensvollen Vorbereitungsphase konnten beide Themenkomplexe im Spitzengespräch mit einem aus kommunaler Sicht erfreulichen Ergebnis abgeschlossen werden.

Im kommenden Jahr ist demnach eine Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke um 57 Prozent bzw. 480 Millionen Euro auf 1.316 Millionen Euro vorgesehen. Dies ermöglicht es, den Anstieg der Umlagesätze in den Bezirkshaushalten 2026 auf landesdurchschnittlich rund einen Prozentpunkt zu beschränken. Ansonsten wäre aufgrund der massiv steigenden Soziallasten eine Erhöhung um knapp drei Prozentpunkte im Landesdurchschnitt erforderlich gewesen. Damit können massive Verwerfungen im kommunalen Umlagesystem und eine übermäßige Belastung der Umlagezahler zulasten ihrer eigenen Aufgaben vermieden werden.

Zugleich werden auch die Landkreise sowie Städte und Gemeinden durch eine gestaffelte Anhebung des Verbundsatzes im allgemeinen Steuerverbund um 0,3 Prozent in 2026 und 0,2 Prozent in 2027 sowie eine zusätzliche einmalige Verstärkung der Schlüsselzuweisungen gestärkt. Diese steigen in 2026 um 131,4 Millionen Euro auf knapp fünf Milliarden Euro. Insgesamt wird der Finanzminister im kommunalen Finanzausgleich 2026 845 Millionen Euro bzw. 7,1 Prozent mehr an Mitteln bereitstellen als im Vorjahreshaushalt. Das gute Ergebnis im Spitzengespräch gerade bei den Zuweisungen an die Bezirke konnte nur im Schulterschluss mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden erreicht werden. Es setzt voraus, dass innerhalb der kommunalen Familie das gegenseitige Gebot der Rücksichtnahme gelebt wird und die Umlageentwicklung transparent gegenüber den Umlagezahlern dargestellt wird. Die massive Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke führt zu Entlastungen bei den einzelnen Bezirken. Die hohen zusätzlichen Mittel im Finanzausgleich sollen dazu beitragen, dass die Kommunen trotz der schwierigen Finanzlage, die durch hohe Finanzierungsdefizite und massive Schwierigkeiten bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte gekennzeichnet ist, weiterhin die notwendigen Aufga-

ben und Investitionen finanzieren können. Letzteres soll auch durch die Ausreichung pauschaler Investitionsbudgets im Umfang von zwei Milliarden Euro, die die Landkreise, Städte und Gemeinden innerhalb der nächsten vier Jahre aus den Bundesmitteln für deren Investitionen abrufen können, erreicht werden. Zudem werden die Investitionsförderungen für kommunale Investitionen aus den Bundesmitteln verstärkt, um vor Ort die nötige Liquidität für Investitionen zu ermöglichen.

Der kräftige Aufwuchs im um zusätzliche Investitionsmittel verstärkten Finanzausgleich wird jedoch nicht reichen, um die schwierige finanzielle Lage der Kommunen perspektivisch aufzulösen. Auch wenn die Steuerschätzung weiterhin von steigenden Einnahmen im Umfang von jährlich rund vier Prozent ausgeht, dürfte dies nicht reichen, die Belastungszuwächse der Kommunen im sozialen Bereich abzudecken. Diese sind in den vergangenen Jahren weit darüber hinausgegangen, was letztlich die Schieflage der Kommunalhaushalte verursachte. Damit die Finanznot der Kommunen sich nicht verstetigt, sind Reformen im sozialen Leistungsrecht erforderlich. Hier ist insbesondere der Bund gefordert, zügig Entscheidungen zu treffen, die die kommunalen Kassen nachhaltig entlasten.

AKDB

Managed Security als Schlüssel zur Cybersicherheit

Städte und kommunale Einrichtungen sind zunehmend Ziel professioneller und komplexer Cyberangriffe. Klassische Sicherheitslösungen wie herkömmlicher Virenschutz reichen längst nicht mehr aus, um kritische Verwaltungs- und Bürgerservices zuverlässig zu schützen. Der Weg zu einer modernen und wirksamen IT-Sicherheitsstrategie für Kommunen führt über Managed Security und ein professionelles Security Operations Center (SOC).

Viele kommunale IT-Teams sind mit der Verwaltung und Aufrechterhaltung ihrer digitalen Dienstleistungen bereits voll ausgelastet. Der anhaltende Fachkräftemangel im Bereich IT-Sicherheit verschärft die Lage: 2023 waren rund 105.000 Stellen in diesem Bereich unbesetzt, und bis 2040 könnte die Zahl der offenen Positionen auf über 660.000 steigen. Das zeigt, dass Städte auf externe Unterstützung setzen müssen, um Cyberabwehr auf hohem Niveau zu realisieren. Fälle wie der Angriff auf die Südwestfalen-IT verdeutlichen, dass moderne Abwehrstrategien dringend erforderlich sind.

Wie Angreifer heute vorgehen

Moderne Cyberattacken nutzen zunehmend dateilose Methoden. Anstatt infizierte Dateien einzuschleusen, nutzen

Angreifer ungepatchte Schwachstellen in der kommunalen Software und Infrastruktur. Zwar gibt es für viele dieser Lücken bereits Updates, doch oft werden sie aus Zeitmangel verspätet installiert – ein Einfallstor für Kriminelle. Zusätzlich setzen Angreifer auf Social Engineering, insbesondere maßgeschneiderte Phishing-Kampagnen, um direkt an Zugangsdaten zu gelangen. Manche Täter missbrauchen auch bestehende Systemfunktionen und verbinden sie mit eigenen Tools, sodass sie lange unbemerkt bleiben. Das macht klar: Nur kontinuierliche IT-Überwachung in Kommunen kann verhindern, dass ein Angriff erst erkannt wird, wenn bereits Schaden entstanden ist.

Rund-um-die-Uhr-Absicherung mit Managed Security

Da Angriffe zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden, ist ein durchgängiger Schutz unverzichtbar. Ein extern betriebenes Managed Security Operations Center überwacht Netzwerkaktivitäten rund um die Uhr – auch nachts, an Wochenenden und Feiertagen. Spezialisten im SOC sammeln und analysieren fortlaufend alle sicherheitsrelevanten Daten und erkennen schon kleinste verdächtige Aktivitäten. Treffen sie auf Anzeichen eines Angriffs, reagieren sie umgehend und leiten Gegenmaßnahmen ein, bevor kritische kommunale

IT-Services beeinträchtigt werden. Diese proaktive Vorgehensweise ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber herkömmlichem Virenschutz.

Warum Technologie allein nicht reicht

Ein eigenes SOC aufzubauen ist für die meisten Kommunen unrealistisch. Allein der durchgehende Schichtbetrieb erfordert mehrere hoch qualifizierte Sicherheitsexperten, die vielerorts nicht verfügbar sind. Hinzu kommt, dass allgemeine IT-Kenntnisse nicht automatisch tiefes Cyber-Security-Wissen bedeuten. Externe Spezialisten im SOC verfügen über jahrelange Erfahrung und erkennen selbst minimale Frühwarnhinweise. Wird ein solches Signal übersehen, können komplette Verwaltungsfunktionen wie Terminvergaben im Bürgerbüro oder Wohngeldzahlungen zum Erliegen kommen. Angesichts der stetig wachsenden Bedrohung ist ein Managed Security Operations Center für Städte und Gemeinden also keine Luxuslösung, sondern eine Notwendigkeit. Es kombiniert hoch entwickelte Technologie mit menschlicher Expertise und bietet damit eine zuverlässige und professionelle Cyberabwehr für Kommunen, die heute unabdingbar ist. Das Cloud-Serviceportfolio NextGO.360 bietet solche Lösungen an.

Der Bau Turbo für den Wohnungsbau in Deutschland

Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management, Kreisrat im Landkreis Starnberg

Seit dem 1.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft (BGBl 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025), eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, das Gesetz gilt ab sofort.

Nach der Gesetzesbegründung war dieses Gesetz Teil des zwischen Bund und Ländern am 6. November 2023 beschlossenen Paktes für Planungs –, Genehmigungs – und Umsetzungsbeschleunigung, der in dieser Legislaturperiode fortgeführt wird. Mit dem Gesetz sollen Erleichterungen für den Wohnungsbau durch eine Erweiterung der Befreiungs – bzw. Abweichungs – Möglichkeiten nach § 31 Abs. 3 BauGB (Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans) und § 34 Abs. 3a BauGB (Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich) sowie die Einführung eines Wohnungsbau Turbos den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation auf den Wohnungsmärkten sollen auch die Regelungen nach § 201a BauGB zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt und nach § 250 BauGB zur Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten jeweils um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2031 bzw. 2030 verlängert werden.

Zudem sollen die Möglichkeiten einer einzelfallgerechten und rechtssicheren

Lösung von **Lärmkonflikten im Rahmen der Bauleitplanung**, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen, gestärkt werden. Dazu soll die ausdrückliche Befugnis aufgenommen werden, bei Aufstellung eines Bebauungsplans in begründeten Fällen von der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abweichen zu können (hierzu § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB, Gesetzesbegründung BT-Drs 21/781 neu).

Das **Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr** hat Hinweise für den Vollzug des Bau Turbo mit Stand vom 12.11.2025 veröffentlicht.

Es führt aus, dass § 246 e BauGB als Experimentierklausel die Schaffung von Wohnraum erleichtern und beschleunigen soll, ohne die kommunale Planungshoheit oder die Rechte der Nachbarn unangemessen zu beeinträchtigen.

Es ermöglicht **Abweichungen von den Regelungen des Baugesetzbuchs** insbesondere den §§ 29-38 BauGB, sowie von der Baunutzungsverordnung und städtebaulichen Satzungen. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren die Bauaufsichtsbehörde zunächst die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß den allgemeinen Regelungen prüft. Erst wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, kommen Abweichungsregelungen wie die des Bau Turbo zum Tragen.

Dabei sollte vorrangig geprüft werden, ob eine Zulassung nach § 31 Abs. 1 oder 2 BauGB möglich ist, da die Anwendung der Bau Turbovorschriften zusätzliche Verfahrensschritte erfordert.

Es besteht zwar keine offizielle Rangfolge zwischen Bau Turbo Vorschriften, sodass eine Abweichung nach § 246e BauGB auch dann erteilt werden kann, wenn eine andere Abweichung in Betracht kommt.

Nach allgemeinen Erwägungen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Subsidiaritätsgrundsatz) bietet es sich jedoch nach Auffassung des Bayerischen Bauministeriums an, vom speziellen zum Allgemeinen zu prüfen und bei der Abweichung von den Festsetzungen in Bebauungsplänen zunächst mit § 31 Abs. 3 BauGB die Prüfung zu beginnen, bevor auf den umfangreicheren § 246e BauGB zurückgegriffen wird.

Die Entscheidung über Abweichungen gemäß § 246e BauGB ist im bauaufsichtlichen Prüfprogramm verankert und **muss von Amts wegen** geprüft werden, **ohne dass ein gesonderter Antrag des Bauherrn erforderlich ist**.

Allerdings sind die notwendigen Unterlagen für die Prüfung im Genehmigungsverfahren einzureichen. Die bauaufsichtliche Entscheidung muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und sowohl öffentliche Belange als auch nachbarliche Interessen berücksichtigen. Eine Abweichung erfordert stets die **Zustimmung der Gemeinde**. Bauordnungen – und Fachrecht (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz/ Artenschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz) gelten fort. Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen, diese sind im Verfahren zu ermitteln und zu würdigen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können diese Befreiungen auch dann erteilt werden, wenn die **Grundzüge der Planung des Bebauungsplans** dieser Entscheidung **entgegenstehen**. Dies bedeutet, dass eine Baugenehmigung

Die **Zustimmung der Gemeinde** nach § 36a BauGB ist bei Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB erforderlich. Sofern voraussichtlich in mehreren vergleichbaren Fällen von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wird, relativiert dies den Geltungsbereich dieser Festsetzungen. Es kann sich daher anbieten, dass die **Gemeinde die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter**

Schaffung von Wohnraum im unbeplanten Innenbereich

Der Gesetzgeber hat auch die Regelungen für die Schaffung von Wohnraum im unbeplanten Innenbereich durch § 34 Abs. 3b BauGB neuer Fassung erweitert. **Danach kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens eines Gebäudes in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient.** Diese Abweichung muss städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung **nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar** sein.

[illegible]

Die nachbarlichen Interessen sind in der Regel dann gewahrt, wenn die gesetzlichen Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze eingehalten werden.

Mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar wäre eine Baugenehmigung, wenn bei dem Vorhaben **erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind** und somit die Verpflichtung zu einer Umweltprüfung bestehen würde. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen ein Gebrauchmachen der Neuregelung eine unzulässige Umgehung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme darstellen würde (so BVerwG, Urteil vom 28. September 2023, 4 C 621).

Ausreichend ist insoweit eine **überschlägige Prüfung**. Für diese Prüfung können die Kriterien der Anl. 2 des Baugesetzbuchs als Hilfsmittel dienen.

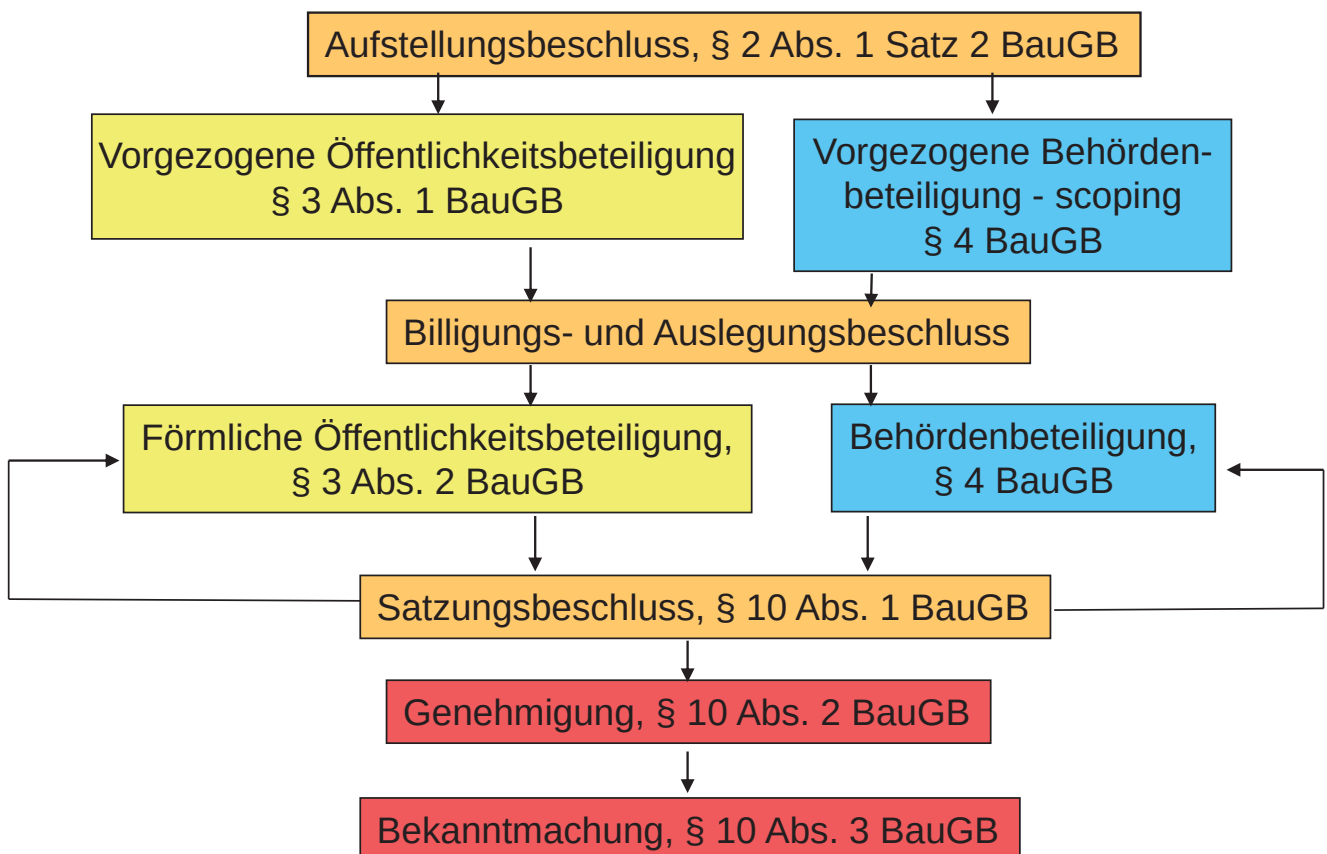
In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung insbesondere der Nachverdichtung dient, für deren planerische Umsetzung eine Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Betracht käme. Änderungen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung können mittels beschleunigter Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ausgehend davon dürfen öffentliche Belange gewahrt sein, solange ein Bebauungsplan, der die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben bewirken würde, die Grenze von

20.000 m² nach § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nicht erreicht. Im Übrigen ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen unter anderem auch den Erfordernissen der Klimaanpassung Rechnung zu tragen, indem insbesondere zusätzliche thermische Belastungen oder erhöhte Gefährdungen durch Starkregen und Sturzflut vermieden werden. Auch bei der Anwendung dieser Vorschrift ist die **Zustimmung der Gemeinde** nach § 36a BauGB erforderlich.

Der Bau Turbo

Der eigentliche „Wohnungsbau Turbo“ mit umfassenden Abweichungsmöglichkeiten vom Baugesetzbuch findet sich in § 246e BauGB.

Bebauungsplanverfahren



Durch den Bau Turbo ermöglicht es der Gesetzgeber, Wohnungsbauvorhaben zuzulassen, die bisher nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens realisiert werden konnten.

§ 246e BauGB dient der Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, in den ersten 100 Tagen einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wohnungsbau Turbos unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit vorzulegen.

Zu beachten ist, dass durch die Vorhabenzulassungen nach § 246e BauGB in die **kommunale Planungshoheit** und gegebenenfalls in **Nachbarrechte** eingegriffen wird. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass von § 246e BauGB daher nach allgemeinen Regeln nur unter Beachtung der Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips Gebrauch gemacht werden kann. Im Wortlaut der Vorschrift wurde daher betont, dass die Neuregelung Abweichungen nur im **erforderlichen Umfang** gestattet (Gesetzesbegründung BT-Drs 21/781 Seite 27)

Der Bau Turbo nach § 246 e BauGB ist sowohl im **Bereich des qualifizierten Bebauungsplans, im Bereich des unbeplanten Innenbereichs und im Außenbereich** anwendbar. Für den Außenbereich ist erforderlich, dass diese

Flächen im räumlichen Zusammenhang mit einem Bebauungsplangebiet oder mit dem im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Gegenstand der **Abweichung** von den Vorschriften des BauGB können **nach § 246e BauGB** sein

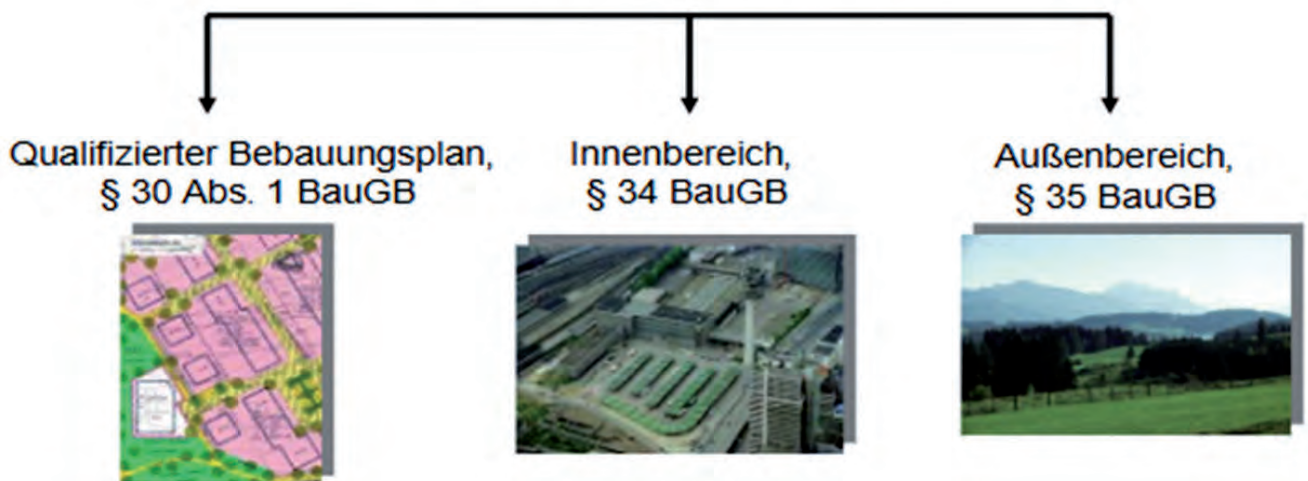
- die Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude (Abs. 1 S. 1 Nr. 1),
- die Erweiterung, Änderung oder Neuerrichtung zulässiger Weise errichteter Gebäude (Abs. 1 S. 1 Nr. 2), wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
- die Nutzungsänderung zulässiger Weise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung (Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Nach § 246e Abs. 3 S. 1 BauGB findet die Neuregelung **im Außenbereich** nur auf Vorhaben Anwendung, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind. Hiermit soll im Interesse des Außenbereichsschutzes vermieden werden, dass Wohnbauvorhaben an nicht integrierten Standorten ohne infrastrukturelle Anbindung realisiert werden.

Jedoch wird nicht gefordert, dass ein Vorhaben innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs verwirklicht wird. Nach der Gesetzesbegründung würde eine solche Einschränkung einer möglichen Außenbereichsinanspruchnahme dem Ziel der Sonderregelung für den Wohnungsbau nicht gerecht werden. Es ist somit **kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang** mit den Gebieten eines Bebauungsplans oder dem im Zusammenhang bebauten Ortsteile erforderlich. Sondern es können auch Wohnbauvorhaben verwirklicht werden, die sich trotz eines gewissen Abstands noch als organische Fortentwicklung des Siedlungsbereichs darstellen und von dessen Erschließungsanlagen sowie infrastruktureller Anbindung einschließlich der sozialen Infrastruktur profitieren können. Ob der räumliche Zusammenhang besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Nach der Gesetzesbegründung kann ab einer Entfernung von mehr als 100 m vom bestehenden Siedlungsbereich nicht mehr in jedem Fall vom Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ausgegangen werden (BT-Drs 21/781 Seite 28). Gegen die erforderliche Siedlungsnähe sprechen außerdem Trennwirkungen (Bahn, breite Freiflächen, Waldgürtel, Fluss) und fehlende Anbindung.

Die drei Planbereiche



Entscheidend ist dabei das Gesamtbild, welches für einen räumlichen Zusammenhang spricht, wenn sich dieser Zusammenhang aus Sichtbeziehungen, Erschließungsanbindung und Strukturanten ergibt.

Der Bau Turbo nach § 246e BauGB eröffnet in Abs. 1 Nr. 1 eine **weitgehende Abweichung von den Vorschriften des Bauplanungsrechts** für Vorhaben, die der Errichtung von Wohngebäuden dienen. Es gibt **keine Mindestgröße bzw. Mindestanzahl von Wohnungen, vielmehr sind Vorhaben mit Wohnraumeffekt im Außenbereich, im Innenbereich sowie im Geltungsbereich einfacher und qualifizierter Bebauungspläne rechtlich zulässig**. Somit können Nachverdichtungen am Ortsrand, eine Aufstockung, Erweiterung, Umnutzung zu Wohnzwecken sowie kleinere Einheiten bis hin zu Quartiersbausteinen umgesetzt werden.

Wesentlich ist für die Zulässigkeit solcher Vorhaben ist, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die nachbarlichen Interessen gewahrt sind, eine gesicherte Erschließung besteht sowie die Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich nicht nur auf Wohnbauvorhaben, sondern z. B. auch auf den **Bewohnern dienende kulturelle Anlagen oder Läden für den täglichen Bedarf**. Voraussetzung des §§ 246e Abs. 5 Bau GB ist aber, dass zunächst ein Wohnbauvorhaben beantragt wird, bevor entsprechende Anlagen, die dessen Bewohner dienen, zugelassen werden können. Der Bau Turbo des §§ 246e BauGB erfasst aber **nicht gemischt genutzte Gebäude** sondern er dient dem Wohnungsbau d. h. Gebäuden, die dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen. Ausnahmsweise ist eine untergeordnete Nutzung möglich, wenn sie den primären Wohnzweck nicht beeinträchtigt. So können Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen, je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz

den Wohnzwecken oder ganz den gewerblichen oder beruflichen Zwecken zugerechnet werden.

Insofern ist es unbedenklich, Einfamilienhäuser mit einer gewerblichen Nutzungsmöglichkeit von untergeordneter Bedeutung in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu subsumieren. Zulässig ist somit eine untergeordnete gewerbliche Nutzung z. B. ein Atelier, eine Praxis oder eine Kanzlei bzw. ein Laden im Erdgeschoss eines deutlich durch Wohnnutzung geprägten Hauses.

Wohnbauvorhaben sind dann mit den **öffentlichen Belangen** in § 246e Abs. 1 Bau GB vereinbar, wenn gesunde Wohnverhältnisse z. B. Lärm und Luftqualität, Belange des Güter- und Personenverkehrs sowie Belange des Umweltschutzes eingehalten werden. Andere Belange wie z. B. der Belang des widersprechenden Flächennutzungsplans können einem Vorhaben jedoch nicht entgegengehalten werden. Vielmehr wird es hauptsächlich auf **Umweltbelange** und öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange (vor allem Lärm) und die gesicherte Erschließung ankommen.

Im **Außenbereich** müssen Wohnbauvorhaben nach § 246e BauGB insbesondere die **Umweltbelange** einhalten. Sofern es sich nach einer groben Prüfung ergibt, dass ein Vorhaben signifikante zusätzliche Umweltauswirkungen hat, ist gemäß § 246e Abs. 1 S. 2 Bau GB eine strategische Umweltprüfung (SUP) nach den §§ 38-46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Für Vorhaben, die unter die Nr. 18.7, 18.8 der Anlage 1 zum UVPG fallen, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 246e Abs. 1 S. 3 Bau GB bestehen. Insofern sind die Umweltauswirkungen, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden, im Genehmigungsverfahren von der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Zudem ist gemäß § 246e Abs. 3 S. 2 auch § 18 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Dies bedeutet, dass die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** zu beachten ist, sodass ein ökologischer Ausgleich vorgenommen werden muss. Auch ist der Bau Turbo nur anwendbar, wenn die **Zustimmung der Gemeinde** nach § 36a BauGB vorliegt. Insofern ist dem Bauherr zu empfehlen, bei Wohnbauvorhaben, die nicht dem Planungsrecht entsprechen, aber mit einer Bauleitplanung umgesetzt werden könnten, zunächst **mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen**, um die Anwendbarkeit des Bau Turbo zu klären.

Zustimmung der Gemeinde

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB unterscheidet sich vom gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB. Im Gegensatz zum Einvernehmen sind die Gründe für eine Ablehnung eines Bauvorhabens bei der Zustimmung nicht nur auf eine rechtliche Prüfung der §§ 31, 33, 34 und 35 Bau GB beschränkt. Vielmehr hat die **Gemeinde das Recht, die Zustimmung auch aus planerischen und städtebaulichen Gründen zu verweigern**, wie in § 36a Abs. 1 S. 2 Bau GB festgelegt. Eine abgelehnte Zustimmung kann von der Bauaufsichtsbehörde nicht ersetzt werden, vielmehr kann die untere Bauaufsichtsbehörde ohne die gemeindliche Zustimmung eine Abweichung nach § 246e BauGB nicht genehmigen. In § 36a Abs. 1 S. 2 Bau GB wird die Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde wie folgt definiert: **Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist**.

In der Praxis wird es somit darauf ankommen, ob das Wohnbauvorhaben mit den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde für die konkreten Grundstücke übereinstimmt. Die Gemeinde hat somit zu prüfen, ob das geplante Vorhaben städtebaulich

mit den vorhandenen das Ortsbild prägenden Baukörpern in Einklang gebracht werden kann, ob die verkehrlichen und infrastrukturellen Auswirkungen des Wohnbauvorhabens bewältigt werden können und ob unerwünschte Bezugsfallwirkungen durch das Vorhaben entstehen können.

Dabei können informelle Planungen der Gemeinde, wie ein Rahmenplan oder ein integriertes Städtebauliches Konzept (ISEK) wertvolle Entscheidungshilfen darstellen.

Bezogen auf die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde können auch der Anteil von Sozialwohnungen in einem Wohngebäude sowie die mit einem Vorhaben verbundenen finanziellen Folgeaufwendungen für die Gemeinde eine entscheidende Rolle einnehmen. Daher kann die Gemeinde ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der **Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen** einzuhalten (§ 36a Abs. 1 S. 2 BauGB). So kann die Gemeinde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass der Vorhabenträger sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet, z. B. 30 % der Wohnungen nach den Vorgaben der sozialen Wohnraumförderung zu vergeben.

Auch kann die Gemeinde der betroffenen **Öffentlichkeit** vor der Entscheidung über die Zustimmung **Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Projekt** innerhalb angemessener Frist geben höchstens jedoch innerhalb eines Monats (§ 36a Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat ihre Zustimmung zu dem Wohnbauvorhaben innerhalb von **drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen**. Sonst gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36a i. V. m. § 36 Abs. 2 S. 2 2. Hs BauGB).

Sofern die Gemeinde die Öffentlichkeit beteiligt, verlängert sich die Entscheidungsfrist einen weiteren Monat.

Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, eine verweigerte Zustimmung der Gemeinde zu ersetzen. Vielmehr kann die Entscheidung der Gemeinde nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die (verweigerte) Zulassung überprüft werden. Für die Bauaufsichtsbehörde ist zudem zu beachten, dass in Bayern für **Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren eine Genehmigungsfiktion von drei Monaten gilt** (Art. 68 Abs. 2 BayBO). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist in seinen Hinweisen für den Vollzug des Bau Turbo vom 12.11.2025 darauf hin, dass nach § 36a BauGB die Zustimmung der Gemeinde für Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen drei bzw. vier Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Damit könnte die Verweigerung der Zustimmung theoretisch gegebenenfalls auch erst dann erklärt werden, wenn das Vorhaben aufgrund der Fiktion eigentlich bereits für zulässig erklärt worden sein müsste. Um dies zu verhindern, kann die **Bauaufsichtsbehörde die Fiktionsfrist** nach Art. 42 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG einmalig **verlängern**. Zudem hat der Bauherr die Möglichkeit, gemäß Art. 68 Abs. 2 S. 3 BayBO auf die Genehmigungsfiktion zu verzichten, insbesondere wenn nach § 36 Abs. 1 S. 2 und 3 BauGB ein Städtebaulicher Vertrag erforderlich ist.

Resümee

Die Entscheidung des Gesetzgebers, neue planungsrechtliche Instrumente für den Wohnungsbau zu schaffen, war überfällig.

Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass die durchschnittliche Dauer für eine Bauleitplanung bei ca. 4,2 Jahren liegt (Daab, Von der Beschleunigung von Bebauungsplanverfahren zum Planungsverzicht BauR 2025, S. 858). Die Untersuchungen zeigen eine eindeutige

Korrelation zwischen der Verfahrensdauer und der Größe der Kommunen. Kleine Kommunen schließen Bauleitpläne deutlich schneller ab. Als Ursache hierfür werden unter anderem eine höhere Zahl an Verfahrensbeteiligten bei großen Kommunen, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, häufige Mitarbeiterwechsel sowie ständige Prioritätenwechsel aufgrund zahlreicher verwaltungsinterner/ externer Einwände genannt.

Für die Dauer von Planverfahren relevant sind aber auch Lärmschutzkonflikte zwischen Wohngebieten und Gewerbe sowie die Dauer der Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge. Wenn bereits Planungsvorgänge einen solch langen Zeitraum beanspruchen, so kann es nicht verwundern, dass die Baugenehmigungen für den dringend notwendigen Wohnungsbau nur schleppend erteilt werden und zudem die Baukosten immer mehr steigen.

Zu bedauern ist, dass der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Regelung des Bau Turbo kaum Erleichterungen im Umweltbereich insbesondere beim Immissionsschutz eingeführt und zudem bemi Bau Turbo nur eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht aber der Fachbehörden vorgesehen hat. Insbesondere bei größeren Wohnbauprojekten fehlt vielen Gemeinden die notwendige fachliche Expertise. Zudem haben die Gemeinden in der dreimonatigen Zustimmungsfrist des § 36a BauGB nicht die erforderliche Zeit, städtebauliche Vorstellungen für ein größeres Wohnbauprojekt zu entwickeln und eingegangene Stellungnahmen ordnungsgemäß abzuwägen.

Der Gesetzgeber hat für das Jahr 2026 eine Überarbeitung des BauGB angekündigt. Es ist zu hoffen, dass kein erneutes Stückwerk entsteht, sondern eine Prioritätensetzung erfolgt und die künftigen gesetzlichen Änderungen in die für den Städtebau maßgeblichen Grundsätze in §§ 1 ff. BauGB integriert werden.

Datenschutz bei Wahlen

Carola Meier, Bereichsleitung Datenschutzkonzepte und Datenschutz-Folgenabschätzungen, GKDS

Am 8. März 2026 finden in Bayern Kommunalwahlen statt. Unparteiische, von den Kommunen bestellte Wahlorgane sorgen für einen datenschutzkonformen Wahlprozess und gewährleisten freie und geheime Wahlen. Dabei sind viele Aspekte zu beachten.

Wahlwerbung digital und analog

Im Wahlkampf versuchen die Parteien und Kandidaten, die Gunst der Wählerinnen und Wähler zu gewinnen. Sie informieren die Bürgerinnen und Bürger über ihr Wahlprogramm und verteilen Werbematerial – inzwischen häufig auch auf digitalem Weg. Denn Plattformen wie Facebook, Instagram oder TikTok ermöglichen es, politische Botschaften zu personalisieren. Potenzielle Wählerinnen und Wähler können dabei auf Basis detaillierter Datenanalysen ihres Online-Verhaltens mit gezielten Inhalten angesprochen werden. Likes, Klicks und geteilte Beiträge fließen in digitale Profile ein und erlauben so präzise Rückschlüsse auf politische Interessen.

Die Wahlwerbung in den sozialen Medien unterliegt selbstverständlich dem Datenschutzrecht. Die Kontrolle ist jedoch schwierig, da viele Daten über internationale Konzerne verarbeitet werden, deren Algorithmen nur teilweise offengelegt sind. Auch für analoge Wahlwerbung nutzen die Parteien personenbezogene Daten. Sechs Monate vor einer Wahl können sie beim Meldeamt die Namen und Adressen bestimmter Gruppen wie beispielsweise der Erstwähler anfordern. Diese Daten dürfen nur für die jeweilige Wahl verwendet werden. Eine langfristige Speicherung oder Weitergabe der Daten ist nicht zulässig. Spätestens einen Monat nach der Wahl müssen sie gelöscht werden.

Bürger können der Verwendung ihrer Daten für Wahlwerbung jederzeit form-

los widersprechen, inzwischen oft ganz bequem per Online-Verfahren. Allgemeine Werbung ohne Adressbezug ist erlaubt, sollte aber „Keine Werbung“-Hinweise auf den Briefkästen respektieren. Für Telefonwerbung sowie Werbung per E-Mail ist eine vorherige Einwilligung erforderlich.

Datenschutz bei Wahlhelfern

Die Wahlhelfer bilden den Wahlvorstand und sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach Schließung der Wahllokale zählen sie die Stimmen aus. Die Wahlhelfer werden von der kommunalen Wahlbehörde bestimmt. Name, Vorname und Anschrift der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen in einer Wahlhelferdatei gespeichert werden, sofern die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Wahlhelfer sind ausdrücklich auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen und dabei über den Zweck der Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Oft melden sich nicht genug freiwillige Wahlhelfer. In diesem Fall können Beschäftigte in Kommunen und öffentlichen Stellen als Wahlhelfer verpflichtet werden. Selbstverständlich müssen auch sie darüber informiert werden, welche ihrer persönlichen Daten verarbeitet und an wen sie zu welchem Zweck weitergeleitet werden. Die Daten der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen gespeichert werden. Sie haben jedoch das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen und sich aus der Wahlhelferdatei löschen zu lassen.

Unterstützung von Wahlkreisvorschlägen

Bei jeder Wahl gibt es neue Parteien oder Gruppierungen, die zu einer Wahl zugelassen werden möchten. Dafür müssen sie eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Jeder stimmberechtigte Bürger darf nur

einen einzigen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Unterschriften auf weiteren Vorschlägen sind ungültig. Die Kommune, in deren Wählerverzeichnis ein Unterzeichner eingetragen ist, muss bescheinigen, dass er im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Dabei darf nicht bekannt werden, welche Partei ein Stimmberechtigter mit seiner Unterschrift unterstützt hat. Deshalb führen viele Kommunen gesonderte alphabetische Listen mit den Namen der Unterstützer, in denen lediglich vermerkt wird, für welche Wahl die Bescheinigung erstellt wurde. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht kopiert werden, auch dann nicht, wenn der Name des unterstützten Wahlvorschlags abgedeckt oder geschwärzt wird. Die Erteilung der Bescheinigung darf nicht im Wählerverzeichnis vermerkt werden.

Einsicht in die Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Bei Unstimmigkeiten haben Wahlberechtigte jedoch grundsätzlich das Recht die eigenen, im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten zu überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur in besonderen Fällen überprüft werden. Die Wählerverzeichnisse werden bereits einige Zeit vor den Wahlen angelegt. Sie müssen sicher verwahrt und der Zugriff darauf muss beschränkt werden. Bis zur Wahl müssen die Wählerverzeichnisse bei Änderungen, beispielsweise einer Wohnadresse, aktualisiert werden. Nach der Wahl sind die Verzeichnisse innerhalb einer bestimmten Frist zu vernichten.

Manipulationsrisiko bei Briefwahlunterlagen

Bei der Briefwahl ist nicht nachvollziehbar, ob der Wähler seine Stimme selbst und unbeeinflusst abgegeben hat. Gerade bei älteren Menschen, die bei der Wahl die Hilfe von Vertrauenspersonen benötigen, besteht die Gefahr der Beeinflussung. Ein Missbrauch der

Briefwahl kommt zwar immer wieder vor, glücklicherweise aber so selten, dass das Risiko einer Wahlfälschung auf diesem Weg vernachlässigbar ist.

Durchführung von Wahlstatistiken

Zur Analyse des Wahlverhaltens wird bei jeder Wahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Zu diesem Zweck wird in zufällig ausgewählten Wahlbezirken die Wahlbeteiligung sowie die Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern erfasst. Damit die Stimmen nicht auf die Personen zurückzuführen sind, die sie abgegeben haben, müssen die Wahlbezirke, in denen eine statistische Erhebung stattfindet, ausreichend groß sein.

Für die Statistik werden besondere Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppen verwendet. Die Auszählung der Statistik-Stimmzettel und die eigentliche Auszählung erfolgen streng getrennt voneinander. Nach der Auszählung verpacken

die Wahlvorstände die statistischen Stimmen und versiegeln sie. Anschließend senden sie sie den statistischen Stellen zur Auswertung zu. Auf die Durchführung einer Wahlstatistik ist im Abstimmungsraum gut erkennbar hinzuweisen.

18-Uhr-Prognose

Unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale um 18 Uhr erfolgt die erste Wahlprognose. Dazu werden Wähler am Wahltag nach dem Verlassen des Wahllokals schriftlich befragt. Dabei ist der Datenschutz zu beachten, denn es dürfen keine Namen oder Adressen erfragt werden. Neben der Frage, wen man gerade gewählt hat, dürfen nur eine Reihe sozialstruktureller Merkmale wie Alter, Geschlecht, Bildung, Erwerbsstatus oder Konfession erfragt werden.

Auszählung der Stimmzettel

Die Auszählung folgt einem festgelegten Verfahren mit Doppelkontrollen und ordentlichen Protokollen. Die

Ergebnisübermittlung muss in gültigen Formaten über die vorgesehenen Meldewege an die zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgen. Die Ergebnisse werden zeitnah auf kommunaler Ebene veröffentlicht. Es müssen Mechanismen zur Klärung von Unstimmigkeiten sowie Beschwerdewege vorhanden sein. Abweichungen müssen dokumentiert werden. Bei der Auszählung der Stimmen und der Übermittlung der Ergebnisse wird immer häufiger auf digitale Hilfsmittel zurückgegriffen. Dabei ist zu beachten, dass sichere Systeme verwendet werden, die Übermittlung der Wahlergebnisse über verschlüsselte Leitungen erfolgt und bei Ausfall der digitalen Systeme auf einen Notfallplan zurückgegriffen werden kann. Bei Wahlen ist das Datengeheimnis das zentrale Prinzip. Denn eine abgegebene Stimme darf niemals auf die Person zurückzuführen sein, die sie abgegeben hat. Freie und geheime Wahlen sind eine Errungenschaft unserer Demokratie, die gar nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Neue Vorschriften

AUSGEWÄHLT VON KLAUS GEIGER,
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Richtlinien zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 12.11.2025 wurden am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL Nr. 496). Elektrofahrzeuge leisten nach den Richtlinien einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bayerische Staatsregierung den Markthochlauf der Elektromobilität durch Förderung einer systematisch angelegten, flächendeckenden und nachfrageorientierten Ladeinfrastruktur. Dies gilt sowohl für öffentlich zugängliche als auch für nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Elektromobilität soll allen Bevölkerungsschichten und Unternehmen ermöglicht werden. Mit den Richtlinien fördert der Freistaat Bayern den Neubau und/oder die Modernisierung von Ladepunkten für die Elektromobilität in sämtlichen Anwendungsbereichen bzw. auf allen nötigen Ebenen. Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden dabei die jeweils spezifischen Förderziele, Fördersätze, technischen Anforderungen oder Umweltstandards der Richtlinie regelmäßig überprüft und kontinuierlich an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die daraus

resultierenden Rahmenbedingungen für eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien werden in spezifischen Förderaufrufen konkretisiert. Dies soll eine hohe Dynamik bieten, um die Zuwendung jeweils an dem aktuellen Mobilitätsbedarf zu orientieren. Förderfähig sind grundsätzlich öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte zur Versorgung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Fahrstrom. Gefördert werden Neubauten, Modernisierungen oder Ersatzbeschaffungen; Modernisierungen oder Ersatzbeschaffungen sind üblicherweise erst nach einer Mindestbetriebsdauer oder aufgrund geänderter Rechtslagen förderfähig. Investitionen in Bezug auf Lade- und Tankinfrastruktur in Häfen werden nicht gefördert (vgl. Art. 36a Abs. 2 Satz 3 AGVO).

In den einzelnen Förderaufrufen wird der Gegenstand der Zuwendung im Einzelnen konkretisiert. Grundsätzlich müssen die Ladepunkte den jeweils gültigen technischen und rechtlichen Anforderungen an Stellplatz und Ladeeinrichtung genügen. Details werden in den jeweiligen Förderaufrufen definiert. Unter anderem sind die Verordnung (EU) 2023/1804 (AFIR), technische Netzanschlussbedingungen, VDE-Vorgaben, Preisauszeichnungsverordnung, Eichrecht oder Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Der Aufbau und der Anschluss hat durch ein geeignetes Fachpersonal zu erfolgen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften oder kommunale Verwaltungsgemeinschaften. In den einzelnen Förderaufrufen können die antragsberechtigten

Zielgruppen jeweils konkretisiert oder abweichend definiert werden. Die Richtlinien sind am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Richtlinien des StMWi vom 12.11.2025, BayMBL Nr. 496 vom 3.12.2025; BayRS 7070-W; EAPL 140/neu 1400



Bayerisches Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern

Das Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 19.11.2025 wurde am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL Nr. 503). Der Einsatz von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb (Brennstoffzelle und Verbrenner) im straßengebundenen Verkehr ist nach der Förderrichtlinie eine notwendige Maßnahme zur Erreichung der ehrgeizigen europäischen und nationalen Klimaschutzziele des Verkehrssektors. Der Freistaat Bayern unterstützt mit den beiden Förderprogrammen zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur und zum Aufbau einer Elektrolyseur-Infrastruktur bereits das Entstehen einer Basistank- und Versorgungsinfrastruktur für solche Fahr-

zeuge in Bayern. Gleichzeitig sind Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb heute gegenüber konventionellen und batterie-elektrischen Fahrzeugen noch deutlich teurer in der Anschaffung. Um die Herausforderungen eines Hochlaufs der Wasserstoffmobilität ganzheitlich zu adressieren, zielt die vorliegende Förderrichtlinie darauf ab, Mehrausgaben bei der Anschaffung von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Marktaktivierung bzw. zum Markthochlauf für Nutzfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb zu leisten. Gefördert werden Erwerb und Leasing von emissionsfreien (Art. 2 Nr. 102g AGVO) oder sauberen (Art. 2 Nr. 102f AGVO) neuen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Brennstoffzellen- oder Wasserstoff-Verbrennerantrieb auf Basis des Art. 36b AGVO (Investitionsbeihilfen für den Erwerb emissionsfreier oder sauberer Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen). Als Neufahrzeug gelten Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und noch nicht verkehrsrechtlich zugelassen wurden oder Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer maximalen Laufleistung von 10.000 km. In diesem Fall darf das Fahrzeug bei Erstzulassung nicht gefördert worden sein. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben. Die Definition der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) richtet sich nach Anhang I AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antrag-

steller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert, vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO. Die Richtlinie ist am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Richtlinie des StMWi vom 19.11.2025, BayMBL Nr. 503 vom 3.12.2025; BayRS 7072-W; EAPL 140/neu 1400



Richtlinie zur Förderung von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und der Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS (Förderrichtlinie AIDS – FÖR-AIDS)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) vom 14.11.2025 wurde am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL. 2025 Nr. 507). Nach der Richtlinie werden Zuwendungen zu den Ausgaben der Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und für Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch geeignete Maßnahmen soll die Bevölkerung über die Gefahren der Immunschwächekrankheit AIDS, über Ansteckungswege und über die Vermeidung einer Infektion mit dem HI-Virus (HIV) aufgeklärt werden. Hochrisikogruppen sind besonders zu berücksichtigen. Durch sachgerechte Information sollen Stigmatisierung

und Ausgrenzung Betroffener verhindert werden. Die Prävention von HIV beinhaltet insbesondere die Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sowie indizierte und strukturelle Prävention. Sie soll im umfassenden Sinne der Weltgesundheitsorganisation zur Verbesserung der sexuellen Gesundheit führen. Das bestehende flächendeckende Netz der Präventions- und Hilfsangebote soll durch die Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Förderfähig sind nach der Richtlinie folgende Zuwendungsbereiche:

■ Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen: Ziel ist, die Infektionszahlen mit HIV zu senken und Infizierte zu ertüchtigen, die besonderen Anforderungen einer HIV-Infektion bewältigen zu können. Gefördert werden Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen für die Allgemeinheit und für vulnerable Gruppen sowie zur psychosozialen Beratung und Betreuung von Betroffenen und ihren Angehörigen. Zuwendungsempfänger sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie sonstige Institutionen, soweit sie Träger von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen sind.

■ Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS: Ergänzend zu den Angeboten der Beratungsstellen sollen gezielte Projekte dazu beitragen, die Anzahl der HIV-Neuinfektionen zu reduzieren und eine Senkung der aidsbedingten Todesfälle zu erreichen. Dabei sind spezielle Zielgruppen und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, um Betroffene und Angehörige zu erreichen, die sonst gar nicht oder nur erschwert in das Hilfesystem finden. Gefördert werden gezielte Projekte zur Aufklärung der Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken der Immunschwächekrankheit AIDS, über mögliche Ansteckungswege und über die Vermeidung einer Infektion mit HIV.

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie sonstige Institutionen, soweit sie Träger von Projekten und Maßnahmen sind.

Bewilligungsbehörde für Anträge nach dieser Richtlinie ist die für den Maßnahmestandort zuständige Regierung. Förderanträge zur Fortführung bereits bestehender Maßnahmen und Projekte (Folgeanträge) sind bei der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorausgehenden Jahres vorzulegen. Erstanträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis jeweils spätestens zum 15. November des dem beantragten Förderzeitraum vorausgehenden Jahres vorzulegen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Richtlinie ist am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Richtlinie des StMGP vom 14.11.2025, BayMBL Nr. 507 vom 3.12.2025; BayRS 2126.1-G; EAPL 419, 530/neu 4190, 5303



Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und der bayerischen Bezirke vom 20.11.2025 wurde am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL Nr. 508). Die Förderung dient der Kofinanzierung und damit der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots durch Krebsberatungsstellen in Bayern, die eine Förderung nach den Fördergrundsätzen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Fördergrundsätze) erhalten. Gefördert werden die psychosoziale Beratung und Unterstützung von an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen. Zuwendungsempfänger des Freistaats Bayern und der Bezirke sind

die Träger von psychosozialen Krebsberatungsstellen in Bayern, die eine Förderung im Rahmen der GKV-Fördergrundsätze erhalten. Abweichend hiervon fördern die Bezirke zunächst diejenigen Träger von psychosozialen Krebsberatungsstellen in Bayern, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung nach der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ erhalten haben. Die Förderung weiterer Krebsberatungsstellen durch die Bezirke unterliegt der Entscheidung des örtlich zuständigen Bezirks, in welchem die Krebsberatungsstelle ihre Beratungsleistung anbietet. Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Der Erstantrag ist vor Beginn des Vorhabens, die Folgeanträge sind jeweils bis 1. Dezember des Vorjahres für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) für jede Beratungsstelle bei der Bewilligungsbehörde durch den Träger der Beratungsstelle zu stellen. Die Richtlinie ist am 1.1.2026 in Kraft getreten. *Richtlinie des StMAS und der bayerischen Bezirke vom 20.11.2025, BayMBL Nr. 508 vom 3.12.2025; BayRS 8113.1-A; EAPL 419/neu 4190*



Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und der bayerischen Bezirke vom 12.11.2025 wurde am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL

Nr. 509). Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige ambulante Unterstützung zur Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesbehinderten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis von § 99 SGB IX gehören, durch Träger und deren leistungsfähige Dienste anzubieten (Dienste im Sinne dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 5 der Richtlinie wahrnehmen), die Führung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen und Familien mit Angehörigen mit Behinderung zu entlasten. Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, eine bayernweit flächendeckende Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sicherzustellen. Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erfüllen die in der Rahmenleistungsbeschreibung dargestellten Aufgaben. Dort werden auch die Schwerpunktsetzung sowie die Qualitätssicherung im Rahmen von Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächen näher beschrieben. Die Umsetzung der Aufgaben wird über die jährliche Erhebung im Rahmen der digitalen Jahresstatistik dargestellt und evaluiert. Sofern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden, evaluieren die Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen die Effektivität der Arbeitsteilung zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung. Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben nach Nr. 5.1 Satz 1 der Richtlinie:

■ Personenbezogene Leistungen:

- allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum ggf. Weitervermittlung zu anderen Akteuren im Sozialraum (Lotsenfunktion);
- Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, soweit nicht von der Richt-



Perfekt vorbereitet für die Kommunalwahl 2026 in Bayern

Mit praxisnaher Fachliteratur und Online-Seminaren für eine erfolgreiche Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung

Die Online-Seminare für Wahlämter zu den Kommunalwahlen Bayern 2026

Online-Seminare: **Kommunalwahl in Bayern 2026** mit drei Teilen und Terminen zu den Kernthemen der Wahl – als Kombination zum Sonderpreis buchbar

Online-Seminare: **Konstituierende Sitzung des Gemeinde- bzw. Stadtrats 2026**



Wählen Sie **Wahlrecht** aus und melden sich jetzt an:

akademie.wolterskluwer.de →

Modul Carl Link Kommunalrecht Bayern Flat

Das Gesamtpaket für die bayerische Kommunalverwaltung

Mit dem Modul Carl Link **Kommunalrecht Bayern Flat** erhalten Sie über 55 aktuelle und praxisrelevante Standardwerke als Gesamtpaket für die bayerische Kommunalverwaltung. Hochwertige Rechtsinformationen in Form von Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften zu relevanten Themengebieten wie Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Finanzen und Haushalt.



Auch im Handel erhältlich

 Wolters Kluwer

Alle Inhalte jetzt anschauen:

shop.wolterskluwer-online.de/Kommunalwahl →

linie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) vom 17.3.2017 abgedeckt;

- Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes/Familienunterstützenden Dienstes;
- Durchführung von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste;

■ Lebensweltorientierte Leistungen:

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
- fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung.

Die Richtlinie ist am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Richtlinie des StMAS und der bayerischen Bezirke vom 12.11.2025, BayMBL Nr. 509 vom 3.12.2025; BayRS 8113.1-A; EAPL 418/neu 4180



Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und

Soziales (StMAS) und der bayerischen Bezirke vom 12.11.2025 wurde am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL Nr. 510). Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige Angebote zur Sicherung der Teilhabe zu gewährleisten und richtet sich an Menschen, die durch eine spezifische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind sowie an deren Angehörige. Wesentliches Element ist hierbei auch die Unterstützung von Betroffenen durch Betroffene. Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, eine bayernweit flächendeckende Beratung und Unterstützung der Menschen mit einer spezifischen Behinderung und ihrer Angehörigen sicherzustellen. Die Dienste sollen insbesondere als Wissens- und Informationsplattformen für alle Bedürfnisse, die sich aus der spezifischen Behinderung ergeben, fungieren und die Aufgaben gemäß Nr. 5 der Richtlinie erfüllen. Die Umsetzung der Aufgaben wird über die jährliche Erhebung im Rahmen der digitalen Jahresstatistik dargestellt und evaluiert. Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben nach Nr. 5.1 der Richtlinie:

- allgemeine Beratung; ggf. Weitervermittlung zu anderen Akteuren im Sozialraum (Lotsenfunktion);
- Informations- und Bildungsangebote;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einbindung in und Aufbau von Netzwerken;
- fachliche Leitung des Dienstes.
- Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen; soweit sie nicht von der Richtlinie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs-

und Begegnungsmaßnahmen) vom 17.3.2017 abgedeckt sind.

Mit der Erarbeitung der Autismusstrategie Bayern wurde ein Beschluss des Bayerischen Landtags vom Juni 2018 umgesetzt. Im Rahmen der Autismusstrategie Bayern, die im Verantwortungsbereich des Freistaats Bayern liegt, sollen die Autismuskompetenzzentren zusätzlich zu ihren Aufgaben nach dieser Richtlinie spezifische Leistungen insbesondere aufsuchende Hilfen für Versorgungspartner im Autismusbereich des jeweiligen Bezirks in Einzelfällen oder als Teamberatung anbieten sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Fachtagungen und Vorträge durchführen. Diese besondere zusätzliche Aufgabe anlässlich der Autismusstrategie Bayern fördert der Freistaat Bayern im Wege der Einzelfallförderung außerhalb dieser Richtlinie. Die Aufgaben und Förderung der Autismuskompetenzzentren nach dieser Richtlinie bleiben davon unberührt. Im Rahmen der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ können Dienste gefördert, die

- sich an Menschen mit einer spezifischen Beeinträchtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) richten, von der in der Regel mindestens 1 % der Bevölkerung betroffen ist,
- die selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen fördern im Sinne des Art. 19 UN-BRK,
- spezielle behinderungsbedingte Bedarfe abdecken, die nicht bereits von Leistungen der Leistungsträger nach dem SGB II bis SGB XII erfasst sind,
- Angebote vorhalten, die über die Selbsthilfe hinausgehen,
- mindestens eine Planungsregion im Sinne des Landesentwicklungsplanes versorgen und
- die Aufgaben gemäß Nr. 5 der Richtlinie erfüllen.

Dienste, die seit 2010 mit Bestandschutz gefördert werden, haben weiterhin Bestand.

Neue Vorschriften

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände) sowie sonstige Träger der Offenen Behindertenarbeit, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossenen sind. Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der oben genannten Verbände und Vereinigungen.

Richtlinie des StMAS und der bayerischen Bezirke vom 12.11.2025, BayMBL Nr. 510 vom 3.12.2025; BayRS 8113.1-A; EAPL 418/neu 4180



Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) vom 12.11.2025 wurden am 3.12.2025 veröffentlicht (BayMBL Nr. 511). Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, des Erhalts der Kulturlandschaft, der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erho-

lungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Hierzu sollen ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, die Wirtschaftskraft gestärkt, Natur, Landschaft und Moore erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat wird hierbei auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gebaut. Die Förderung der Flurneueordnung kann im Rahmen von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung erfolgen. Zu diesen zählen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Freiwillige Nutzungstausch sowie Infrastrukturmaßnahmen im Sinn der Anlage 3 der Richtlinien. Die Förderung der Dorferneuerung ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms näher geregelt. Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Finanzierungsrichtlinien sowie nach der Anlage zu den DorfR in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungen können Teilnehmergemeinschaften, den Verbänden für Ländliche Entwicklung, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelnen Beteiligten und sonstigen geeigneten Trägern sowie den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch gewährt werden. Die Richtlinien sind am 1.1.2026 in Kraft getreten.

Richtlinien des StMELF vom 12.11.2025, BayMBL Nr. 511 vom 3.12.2025; BayRS 7815-L; EAPL 715/neu 7150



Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Lern- ortübergreifende Erfah- rungsräume durch offene Bildungsmaterialien und offene Bildungspraktiken fördern – Bildungsorte zukunftsfähig gestalten (OE_Erfahrungsräume)“

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) vom 11.11.2025 wurde am 21.11.2025 veröffentlicht (BANz AT 21.11.2025 B2). Das BMBFSFJ hat im Jahr 2022 eine Strategie für offene, freie Bildungsmaterialien (Open Educational Resources) veröffentlicht (abrufbar unter:

https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/3/691288_OER-Strategie.html). Durch die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Strategie soll zur Unterstützung des Digitalpakts Schule ein OER-förderliches Ökosystem entstehen, welches die Verbreitung, Nutzung und Verwendung von offenen Bildungsmaterialien, sogenannten „Open Educational Resources (OER)“ begünstigt und offene Bildungspraktiken, sogenannte „Open Educational Practices (OEP)“, fördert. Mit der Richtlinie werden folgende Förderziele verfolgt: Im Zeitraum von 36 Monaten ist die Umsetzung von Vorhaben vorgesehen, die formale und non-formale Lernorte zu kreativitätsförderlichen Erfahrungsräumen verbinden und hierfür OER und OEP einsetzen.

a) Potentiale von OER und OEP für eine lernortübergreifende Bildung nutzen: Menschen an verschiedenen Lernorten, formal und vor allem auch non-formal, nutzen den Gedanken der Offenheit, der den Konzepten OER und OEP (vgl. Definition in Nummer 1.1 der Richtlinie) zugrunde liegt, um ihr Denken und Handeln, Lehren und Lernen

und damit auch ihre Lernorte miteinander zu verbinden. Neue Erfahrungsräume von unterschiedlichen Akteuren bieten die Möglichkeit, Innovation und Kreativität im Lernen zu fördern und gemeinsam offene Bildungsmaterialien zu erstellen. Es werden neue pädagogisch-didaktische Konzepte im Sinne von OEP erprobt und weiterentwickelt.

b) Lernangebote in Erfahrungsräumen entwickeln: Institutionelle Grenzen des Lernens werden überwunden, es entstehen lernortübergreifende Kooperationen und non-formale Lernangebote. In Erfahrungsräumen entwickeln die beteiligten Akteure Lernangebote, die auf die besonderen Bedürfnisse und Ressourcen ihrer Zielgruppe(n) zugeschnitten sind und die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung in den Vordergrund stellen. So soll die Selbstwirksamkeit gestärkt und eine positive Fehlerkultur etabliert werden.

c) Chancengerechtigkeit durch Praxis- und Zielgruppenorientierung erhöhen: Durch das Einbeziehen non-formaler Lernorte werden lernwirksame Erfahrungsräume geschaffen, die auch Zielgruppen erreichen, die bisher zu selten oder mit zu wenig Erfolg an Lernangeboten teilgenommen haben.

Es sind nur Vorhaben förderfähig, die alle in den Buchstaben a bis c aufgeführten Ziele im Rahmen eines Gesamtprojekts anstreben. Um die o.g. Ziele möglichst umfassend zu erreichen, sind Vorhaben förderfähig, die

- a) ein lernortübergreifendes Angebot entwerfen und umsetzen, in dem mehrere Institutionen oder Organisationen aus dem formalen und non-formalen Bereich oder ausschließlich aus dem non-formalen Bereich möglichst aus unterschiedlichen Phasen des Bildungswegs im Lebenslauf miteinander kooperieren;
- b) innovative didaktische und pädagogische Konzepte mit OER und OEP entwickeln und diese in lernortübergreifenden Erfahrungsräumen erproben;

c) im Rahmen des Vorhabens entstandene Konzepte und Artefakte nach Projektende als OER auf etablierten Plattformen für das Arbeiten mit OER zur Verfügung stellen und Gelingensbedingungen benennen, sodass auf deren Basis dezentrale Möglichkeiten der Wissensgenerierung oder der Veränderung der Lehr- und Lernkultur möglichst für alle Bereiche entlang der gesamten Bildungskette ausgebreitet werden können.

Es sind nur Vorhaben förderfähig, die alle von in Buchstabe a bis c aufgeführten Anforderungen im Rahmen eines Gesamtprojekts umsetzen. Bereits in der einzureichenden Projektskizze ist darzustellen,

- welcher Bedarf für ein lernortübergreifendes Angebot vorliegt,
- welche Akteure für ein lernortübergreifendes Angebot kooperieren und
- welcher Bezug zur OER-Strategie des BMBFSFJ besteht und wie die Potentiale von OER und OEP für ein lernortübergreifendes Lernangebot genutzt werden.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind grundsätzlich als OER zur Verfügung zu stellen (siehe oben Buchstabe c). Sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, dürfen sie kommerziell nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden. Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben, die einen Beitrag zu den o.g. Zielen leisten können. Wesentlicher Fokus ist die Konzeption und Erprobung lernortübergreifender Erfahrungsräume, in denen OER und OEP eine lernortverbindende Bildung und gemeinschaftliche, innovative Lernprozesse unterstützen. Folgende Aktivitäten sind förderfähig und müssen in der Projektskizze klar dargelegt werden:

- **Vorbereitung:**
 - Konkretisierung des in der Skizze plausibel erläuterten Bedarfs der Zielgruppe.
 - Vorgehen zum Erreichen der Zielgruppe: Aufbau von Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen

den beteiligten Bildungsakteurinnen und -akteuren sowie Einrichtung von OER-/OEP-Erfahrungsräumen.

■ Durchführung:

- Konzeption, Umsetzung und Gesamtbewertung von lernortübergreifenden Angeboten und lernortübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- Nutzung möglichst etablierter digitaler OER-/OEP-Plattformen.

■ Nachhaltigkeit:

- Abschließende Bewertung: Darlegung erkannter Erfolgskriterien und „Best Practice“.
- Gezielte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit über das Projekt hinaus und Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Verbreitung der Projektergebnisse auf etablierten Plattformen.

Der Erfolg der geförderten Maßnahme wird anhand der folgenden Kriterien gemessen:

- **Praxisorientierung:** Der geplante Projektansatz eröffnet individuelle Lernwege und erhöht so die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem.
- **Erreichen der Zielgruppe:** Die für das Projekt definierte Zielgruppe ist klar beschrieben und wird durch das Lernangebot erreicht.
- **Unterstützung der OER-Strategie:** Das Vorhaben knüpft an die OER-Strategie des Bundes an und trägt zur bundesweiten Verbreitung von OER und OEP bei.
- **Perspektivenvielfalt:** Das Vorhaben hat Akteurinnen und Akteure non-formaler Lernorte einbezogen und Erfahrungsräume auch jenseits bereits etablierter Bildungsstrukturen beziehungsweise neue Kooperationen zwischen bereits etablierten Bildungsstrukturen geschaffen.
- **Nachhaltigkeit:** Die entwickelten Strukturen sind mehrjährig angelegt. Der Weg zur Erreichung dieses Zustands wird nachvollziehbar beschrieben.
- **Übertragbarkeit:** Das Vorhaben stellt die entwickelten Konzepte/Methoden/Vorgehensweisen/Materialien als Beispiel guter Praxis zur Verwen-

Neue Vorschriften

derung und Weiterentwicklung für andere auf etablierten beziehungsweise gut auffindbaren Plattformen zur Verfügung. Die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Projekten, Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch und konstante Öffentlichkeitsarbeit sind vorhanden.

Antragsberechtigt sind Verbünde und Einzelantragsteller aus:

- Bildungseinrichtungen (zum Beispiel freie Schulträger, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Volkshochschulen, Berufsakademien, Museen, Bibliotheken), Bildungsnetzwerken und Bildungsinitiativen entlang aller Bildungsstationen im Lebensverlauf,
- Vereinen, Verbänden, Kammern, Stiftungen,
- Bildungsberatungs- und Serviceagenturen,
- staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie außeruniversitä-

ren Forschungseinrichtungen, insbesondere mit dem Schwerpunkt digitale Bildung, und

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-ups und Sozialunternehmen.
- Staatlich finanzierte Kitas, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen sind als Praxispartner der Verbünde möglich, nicht aber als direkte Zuwendungsempfänger. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung), in Deutschland verlangt. Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förde-

rung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und den grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen. Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Verfahrensstufe sind dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. als Projektträger bis spätestens 23.1.2026 Projektskizzen in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Richtlinie ist am 21.11.2025 in Kraft getreten. *Richtlinie des BMBFSFJ vom 11.11.2025, BAnz AT 21.11.2025 B2; EAPL 200, 300, 813/neu 2000, 300, 813*

Zeichenerklärung

 Bundesland, Bund, EU

 Förderung

 Digitalisierung

 Bauen und Umwelt

 Bildung und Kultur

 Finanzen

 Gesundheit und Verbraucherschutz

 Infrastruktur

 Kommunales
 Landwirtschaft und Forsten

 Mobilität und Verkehr

 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

 Soziales

 Verfassung

 Verwaltung und Rechtspflege

 Wirtschaft

Zukunftsgerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung – jetzt vorbestellen!



Dieses Buch bietet Ihnen erprobte Strategien und konkrete Instrumente, um echte Veränderung zu bewirken. Integriert und interdisziplinär.

- **Nachhaltige Stadtentwicklung von A – Z**

Von integrierten Konzepten bis zu rechtlichen Lösungen. Von Innenentwicklung bis Schwammstadt. Von guter Governance bis Bodenvorratspolitik.

- **Sozialgerecht und partizipativ**

Durch inklusive Prozesse und eine sozialgerechte Bodennutzung und gemeinschaftliche Gestaltung.

- **Wissen aus Praxis & Forschung**

Interdisziplinäre Beiträge mit konkreten Strategien und Instrumenten für Kommunen, Planung, beratende Berufe, Studium und Zivilgesellschaft.



Heiler/Linke/Simon/Spieß

Gute Orte für Menschen

Zukunftsgerechte Strategien und Instrumente für eine soziale, ressourcenschonende und klimaangepasste Stadt- und Gemeindeentwicklung

Softcover

1. Auflage 2026, ca. 350 Seiten

ISBN 978-3-8073-2932-1

€ 49,99

erscheint im März 2026

**Jetzt vorbestellen unter
rehm-verlag.de/shop**

Einfach
rechtssicher
handeln

Die beste Vorbereitung für Ihren Amtsantritt!



Mit diesem Wissen treffen Sie fundierte Entscheidungen, gestalten aktiv mit und überzeugen durch Fachkompetenz

- Umfassendes, praxisnahes Wissen für alle Fragen rund um Verwaltung, Gemeinderat, Finanzen, Recht, Bürgerbeteiligung und aktuelle Herausforderungen
- Verfahrens- und Entscheidungsabläufe werden verständlich erklärt
- Zentrale Zukunftsthemen werden erläutert



Neuaufgabe
2026

Brandl (Hrsg.)
Denkhaus/Ahlers-Reimann/Geiger/
Hörmann/Schober/Simon/Wölfel

Praxiswissen für Kommunalpolitiker

Das Standardwerk für Mandatsträger,
Mitarbeiter und Quereinsteiger
ISBN 978-3-7825-0651-9
6. Auflage 2026, ca. 700 Seiten, € 49,00

Auslieferung ab April 2026

auch als rehm eLine Produkt
erhältlich ab April 2026



Neuaufgabe jetzt vorbestellen unter
rehm-verlag.de/kommunalpolitiker

jehle